

Sonderabdruck aus den „Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“, XIII. Band, 1. Heft.

Kleinere Forschungen zur Geschichte des Mittelalters XVII.—XX.

Von

Paul Scheffer-Boichorst.

XVII. Zu den Anfängen des Kirchenstreites unter Heinrich IV.

A. Das angebliche Diplom Karls des Grossen für Aachen und das Recht des Königs in der Wahlordnung Nikolaus' II.

Hermann Grauert hat es neulich unternommen ¹⁾, die berühmte Fälschung, durch welche der Frankenkaiser die Stadt Aachen als *locum regalem et caput Gallie trans Alpes*, als *sedem regni trans Alpes*, als *caput omnium civitatum et provinciarum Gallie* gleichsam zu einem mitteleuropäischen Rom erhebt, „in seiner geschichtlichen Bedeutung“ zu würdigen. Eine genauere Zeitbestimmung war da die erste Aufgabe, und Grauert gelangt nun zunächst in die Periode Heinrichs IV., um später die Entstehung noch enger auf Jahre der vormundschaftlichen Regierung zu beschränken.

Die älteste Kunde von unserem Diplom haben wir aus der Mitte des 12. Jahrhunderts: damals benutzte es der Verfasser einer sagenhaften Lebensbeschreibung Karls ²⁾, damals hat Friedrich I. den ganzen Wortlaut in seine Bestätigung aufgenommen ³⁾. Es lag nahe, die Fälschung nicht allzuweit von diesen frühesten Erwähnungen hinauf

¹⁾ Histor. Jahrbuch der Görres Gesellschaft XII. 172—182. ²⁾ ed. G. Rauschen in den Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde VII. 41.

³⁾ ed. H. Loersch in den angeführten Publikationen VII. 154. Nach den umsichtigen und eindringenden Erörterungen, welche Loersch der Urkunde Friedrichs I. gewidmet hat, kann dieselbe nun als unzweifelhaft echt gelten. Vgl. auch den Nachtrag von Loersch „Zur Datirung von St. 4061“ in Mittheilungen XII. 311—313.

zu rücken ¹⁾. Aber, meint Grauert nun, der Namen Gallien, der hier offenbar die ausseritalische Ländermasse des karolingischen Reiches bezeichnet, passe nicht mehr auf die Zeiten Friedrichs I., sondern nur Heinrichs IV. In der Mitte des 12. Jahrhunderts habe man zu Gallien allein das Land am linken Rheinufer gerechnet, während man unter Heinrich IV., wenigstens zuweilen, auch das rechtsrheinische Deutschland in Gallien einbegriff. Klassischer Zeuge aus den Tagen Heinrichs ist Lambert von Hersfeld. Nach ihm waren die Schätze Fuldas bis 1063 die herrlichsten *cunctisque Galliarum ecclesiis eminebant* ²⁾. Besonders gern verwendet Lambert den Ausdruck, wenn er das deutsche einem anderen Lande gegenüberstellt. Heinrich IV. hat 1063 einen Feldzug gegen Ungarn unternommen, nun kehrt er heim, und wie wir wissen, hält er sich zunächst in Regensburg auf: *revertit ad Gallias* ³⁾. Papst Gregor VII. will 1077 nach Augsburg kommen, aber *idum in Gallias properaret*, hört er zu seiner Ueberraschung, *regem jam esse intra Italiam* ⁴⁾. Und so liessen sich aus Lamberts Werk noch weitere Belege erbringen ⁵⁾. Nicht anders gebraucht aber auch sein Zeitgenosse Erzbischof Anno von Köln das Wort Gallien: das Papstthum Alexanders II., rühmt er sich, eifrigst vertheidigt zu haben *coram universa ecclesia tam in Italia, quam in Gallia* ⁶⁾. Den gleichen Sprachgebrauch finden wir dann in Italien. Wenn Bischof Wido von Ferrara sagt, Heinrich IV. hätte um sich versammelt *Galliae et Longobardiae episcopos* oder auch auf Geheiss Heinrichs seien zusammengekommen *Italiae et Galliarum episcopi* ⁷⁾, so meint er natürlich die Bischöfe des links-, aber auch rechtsrheinischen Deutschland. In eine etwas spätere Zeit, wenn ich nicht irre, nämlich in den Anfang des 12. Jahrhunderts, führt uns eine Fälschung für Montecassino: dieselbe unterfertigt Erzbischof Pilgrim von Köln *pro omnibus episcopis Gallie et Italiae* ⁸⁾.

¹⁾ Ueber die Zeit der Fälschung würde meines Erachtens kein Zweifel mehr sein dürfen, wenn die Worte S. 157 Z. 138: *abbates cuiusque ordinis* nur im Sinne von mehr als zwei Orden gedeutet werden könnten, denn in Deutschland kannte man im 11. Jahrhundert bloß Benediktiner und Cluniacenser Aebte, während im folgenden auch die der Praemonstratenser und Cisterzienser hinzukamen. Wie sehr ich nun meistentheils überzeugt bin, dass der Fälscher an mehr als zwei Orden dachte, so ist doch zuzugestehen, dass *quisque* auch in Beschränkung auf zwei gebraucht wird. ²⁾ Editio altera in usum scholarum 51. ³⁾ *ibid.* 36. — Dagegen *Annal. Altahens.*: in Bajuariam revertitur. ⁴⁾ *ibid.* 234. ⁵⁾ Vgl. Holder-Egger im Neuen Archiv IX. 299. Aber Lambert gebraucht das Wort doch auch in anderem Sinne. Sächsische Gefangene werden S. 204 abgeführt *per Galliam Sueviam et Bajuariam*. Da bedeutet es, wie Lambert S. 240 sagt: *Francis Teutonica*. ⁶⁾ Giesebrecht Kaiserzeit III. 1257 Nr. 4. ⁷⁾ De scismate Hildebrandi, Lib. de lite imp. et pont. I. 537. 548. ⁸⁾ Stumpf Acta imp. 383 N. 272.

Ungefähr in derselben Zeit nennt Donizo von Canossa das deutsche Reich *regnum Gallorum* ¹⁾. Doch um diesseits der Alpen zu bleiben, so hat zu Anfang des 12. Jahrhunderts Siegbert von Gembloux auch rechtsrheinische Gebiete als Gallien befasst ²⁾. Dann heisst es in der zweiten Bearbeitung der Kölner Königschronik zum Jahre 1133: *Lotharius in imperatorem consecratus post bella et victorias aliquantas in Gallias rediit* ³⁾. Lothar zog über den Brenner, wir finden ihn zunächst in Baiern, dann in Mainfranken. Derselbe Autor lässt Friedrich I. im Jahre 1155 zurückkehren: *de Italia Galliam* ⁴⁾, und Friedrich kam gleichfalls über Trient und Brixen, zog nach Augsburg, dann nach Regensburg. In diesen Jahren entstand auch die *Constitutio de expeditione Romana*, und darin heisst der Versammlungsort aller Deutschen, die den Kaiser nach Italien begleiten, also die weite Ebene um Piacenza: *curia Gallorum*; ich zweifle aber doch sehr, ob man nach den neuesten Forschungen ⁵⁾ noch annehmen darf, dass in jener Urkunde aus der Mitte des 12. Jahrhunderts auch Bestandtheile einer Ueberlieferung älterer Zeit verwerthet worden sind. Ja, der Ausdruck Gallia, nicht in seiner Beschränkung auf das linksrheinische Deutschland, sondern in Ausdehnung auch auf Gebiete am rechten Rheinufer, begegnet noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts; in einer Fortsetzung der Königschronik heisst es von Friedrich II.: *Italiam, Tusciam, Lombardiam pertransiens in Galliam devenit, ubi in festo sti Andree apud Frankenort curia habita in regem est declaratus* ⁶⁾. Doch gesetzt, die angeführten Belege aus dem 12. und 13. Jahrhundert seien nicht vorhanden oder von mir unrichtig gedeutet worden, so haben wir doch den vollgiltigen Beweis, dass wenigstens ein Aachener des 12. Jahrhunderts unter Gallien nicht blos das linksrheinische Deutschland verstand: in der sagenhaften Lebensbeschreibung Karls, die eben ein Aachener zur Zeit Friedrichs I. verfasst hat, heisst der Frankenkaiser mehr als einmal *rex Gallie, imperator Gallie, imperator Gallicus* ⁷⁾, und aus der Urkunde Karls selbst theilt der Autor mehrere Stellen mit ⁸⁾, in denen Gallien offenbar den weiteren Sinn hat, ohne dass er es für nöthig gehalten hätte, seinen Lesern den Umfang des Begriffes irgendwie zu erklären. Das angebliche Diplom Karls ist aber selbst-

¹⁾ II. 11 v. 854 M. G. SS. XII. 396. ²⁾ Zu 1020. 1056. 1082. 1094 M. G. SS. VI. 355. 360. 364. 367. Aber zu 1094 dann auch: *in Gallia et Germania*. p. 366. ³⁾ Chron. regia ed. Waitz 70. ⁴⁾ *ibid.* 92. ⁵⁾ S. meinen Aufsatz in der Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. III. 173—191. Dazu hat mein Freund K. Brandi manche, das Ergebniss noch weiter sichernde Nachträge erbracht. Quellen und Forschungen zur Gesch. der Abtei Reichenau I. 64 flgg. ⁶⁾ l. c. 189. ⁷⁾ II. 6. 11. 12. 16 p. 49. 53. 54. 55. ⁸⁾ p. 41. 42.

verständlich von einem Aachener gefälscht worden. Danach selie ich doch in der Art und Weise, wie das Wort Gallien gebraucht ist, nicht den geringsten Grund, als Entstehungszeit die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts annehmen zu müssen.

Grauert beginnt, die Gränzen enger zu ziehen. In der scharfen Betonung des Antheils, welchen die Fürsten an unserem Privileg genommen hätten, dann in der Erwartung des Schutzes, den bei drohenden Angriffen wiederum die Fürsten der Königsstadt leisten sollten, erblickt Grauert einen Hinweis auf die Zeit der vormundschaftlichen Regierung, während deren nicht Heinrich IV. selbst, sondern eben die Fürsten regiert hätten. Ganz erfüllt von der Präponderanz der Reichsglieder, die zur Zeit der Vormundschaft eine Thatsache gewesen sei, hätte der Fälscher sich das Regiment Karls von gleicher Beschaffenheit gedacht, und die monarchische Autorität des Reichshauptes wäre dadurch zu Schaden gekommen. Geben wir einmal zu, der Fälscher hätte die Zeit Karls durchaus nach der seinigen bemessen, so haben doch 1) auch Könige, die nicht unter Vormundschaft standen, auf die Fürsten sich gestützt, und eine Art fürstlichen Regimentes geführt. Friedrich I. z. B. erklärte, dass eine Massregel, welche ohne die Zustimmung eben der Fürsten getroffen sei, nicht zu Recht bestehen könne¹⁾, und er nennt sie die Säulen des Reiches²⁾. Was dann 2) die Beschirmung Aachens durch alle Fürsten betrifft, so liegt darin doch nur eine neue Ehrung der Haupt- und Krönungsstadt und dazu eine sichere Garantie ihres Bestandes, nicht aber ein Beweis für die Unmündigkeit des damaligen Königs. Und wer anders sollte denn Aachen beschützen, wenn einmal der Pfalzgraf bei Rhein die Abwesenheit des in Italien weilenden Kaisers zu einer Ueberrumpelung benutzen wollte? Oder setzen wir den Fall, Ludwig VII. von Frankreich hätte sich erinnert, dass „die Pfalz zu Aachen einst dem französischen Reiche gehört habe“³⁾: leichte Erfolge im deutschen Burgund⁴⁾, eine Einladung des Herzogs von Zähringen⁵⁾, sein Bündniss mit Papst Alexander III. waren doch wahrhaftig ermunternde Momente, die Blicke wieder auf die deutschen Rheinlande zu richten; eben zur Zeit, da Friedrich I. die falsche Urkunde Karls bestätigte, hatte er mit dem Feinde Frankreichs, mit England, die innigste Freundschaft geschlossen⁶⁾,

2) — *capitales Romani collumpnus imperii, videlicet illustres principes nostros.* Affò Storia di Parma II. 392. 1) *Gesta Treviror. Cont. III c. 7 M. G. SS. XXIV. 385.* 2) *Anselmi Gesta ep. Leod. c. 61 M. G. SS. VII. 226.* 3) *S. Mitth. XII. S. 152 flgg.* 4) *Freher-Struve Rel. Germ. Scr. I. 310: vobis regnoque restro- minaces terrores inculere molitur.* 5) Daher heist es in der Bestätigung Friedrichs I.: *sedula petitione carissimi amici nostri Henrici illustris regis Anglie.*

und bald darauf wusste man in Deutschland von Drohungen Frankreichs zu erzählen ¹⁾. Wenn sie zur Ausführung kamen, dann war natürlich dafür Sorge zu tragen, dass der Adler auf der Aachener Pfalz nicht von Osten nach Westen gewandt werde. Sollte Friedrich bei einer solchen Lage ohne die Fürsten den deutschen Königssitz vertheidigen können?

Auf die frühe Jugend Heinrichs IV. bezieht Grauert auch die Worte: *Ego Karolus qui deo favente curam regni gero etc.*, denn als *cura regni* sei die vormundschaftliche Regierung auch sonst bezeichnet worden. In der That, der eine Autor sagt, die Mutter Heinrichs habe die Vormundschaft *cum cura regni* übernommen, und nach dem anderen hat sie *regnum sub sua cura*. Aber auch Friedrich I. beginnt einmal ein Aktenstück *Imperialem decet sollertiam ita reipublicae curam gerere etc.* ²⁾, und sein Erzbischof Wichmann hebt an: *deo auctore sancte ecclesie curam gerimus* ³⁾. Ich will keine weiteren Beispiele zusammentragen; genug, dass der Ausdruck *alicuius rei curam gerere* in den Einleitungen der Urkunden öfters vorkommt, besonders auch der Urkunden des 12. Jahrhunderts, und dass dabei an vormundschaftliche Regierung gar nicht gedacht werden darf.

Doch die Zeit, da Heinrich IV. unter Vormundschaft stand, umfasst mehrere Jahre, und Grauert versucht nun, Anfangs- und Endetermin auf das allernächste aneinander zu rücken; damit gewinnt er dann auch zugleich den festen Punkt, unsere Fälschung in ihrer geschichtlichen Bedeutung zu würdigen. Karl bestimmt, dass zu Aachen *reges successores et heredes regni initiarentur et sic initiati iure dehinc imperatoriam maiestatem Rome sine ulla interdictione planius assequerentur* ⁴⁾. „Das ist offenbar geschrieben zu einer Zeit, als die organische Verbindung zwischen dem deutschen Königthum und dem römischen Kaiserthum gefährdet schien.“ So Grauert, der sich nun erinnert, dass wenigstens in Italien das Gerücht verbreitet war, Papst Stephan IX: 1057—1058 wolle seinen Bruder Gotfried zum Kaiser krönen ⁵⁾. Damit wäre die geltende Theorie: „der zu Aachen gekrönte König“, d. h.

¹⁾ Ottonis et Rahewini Gesta Frid. imp. ed. Waitz, Appendix 280. ²⁾ *ibid.* IV. 10 p. 192. ³⁾ Cod. dipl. Westf. II. 172 N. 359. ⁴⁾ Loersch a. a. O. 157 Z. 152: *exsequerentur*, ebenso Grauert 175; und der Kanzelist Friedrichs II. — denn erst einer Transsummirung dieses Kaisers verdanken wir unsere Texte, sowohl der Urkunde Friedrichs I., wie Karls d. G., — wird auch gewiss *exsequerentur* geschrieben haben. Aber der Sinn verlangt *assequerentur*, und so las auch der Verfasser der sagenhaften Lebensbeschreibung Karls a. a. O. 42 Z. 12. Vgl. auch noch die von Loersch mitgetheilte Inschrift 171, auf welcher dann aber der Fehler *assequerentur* zu berichtigen ist. ⁵⁾ Chron. Mon. Casin. II. 97 M. G. VII. 694.

zur Zeit der Knabe Heinrich, welchen Stephans Vorgänger, Viktor II., auf den Stuhl Karls erhoben hatte¹⁾, „kann ohne Weiteres auch die Kaiserkrone verlangen“ durch die That in Abrede gestellt worden. Gleichsam als Antwort auf einen so umstürzenden Plan hätte der Aachener, der ein unleugbares Interesse daran hatte, die „organische Verbindung“ zwischen dem deutschen Königthum und dem römischen Kaiserthum oder auch zwischen Aachen und Rom aufrecht zu erhalten, den angeführten Satz in seine Fälschung eingefügt. Wie er Karl sagen lässt, hätte Papst Leo III. selbst die Verfügung bestätigt, und von Rechts wegen müsste also jeder römische Pontifex, ob gern oder ungern, zu Rom vollenden was zu Aachen begonnen sei. Nun aber, meint Grauert, sei allen Herrschern des 12. Jahrhunderts ihr Königthum von Seiten der Päpste bestätigt worden, ihr Anspruch auf das Kaiserthum habe damit seine Sanktion erhalten, eine Gefährdung desselben wäre undenkbar gewesen, und also könne der fragliche Satz unserer Fälschung nicht im 12. Jahrhundert niedergeschrieben sein. Dann kann er auch schwerlich der Zeit Stephans IX. angehören, denn Stephans Vorgänger hatte den kleinen Heinrich, wie gesagt, auf den Stuhl Karls erhoben, also noch mehr als bestätigt. Das aber nur nebenbei. Mir scheint die Hauptsache zu sein, dass zur Zeit eines jeden bestätigten Königs, ja eines jeden schon gekrönten Kaisers der Satz: „wer zu Aachen das regnum gewonnen, hat den selbstverständlichen, gar nicht abzuweisenden Anspruch auf das imperium zu Rom“, von den Päpsten immer noch bestritten werden konnte. Bekanntlich ist es gerade unter Friedrich I. geschehen. Längst war er Kaiser; da erklärte Hadrian IV. im Jahre 1158 die Kaiserkrone als ein von ihm ertheiltes „Beneficium“. Man übersetzte zunächst „Lehen“²⁾; aber auch später, als an der Richtigkeit der Deutung schon wohl Zweifel laut geworden, war man keineswegs gewillt, die Kaiserkrone als eine „päpstliche Gnade“ gelten zu lassen. Darum schrieb Friedrich seinen Bischöfen: die freie Krone des Reiches verdanke er allein der „göttlichen Gnade“³⁾, die erste Stimme bei der Wahl gebühre dem Mainzer Erzbischofe, die Königskronung dem Kölner, die Kaiserkrönung dem Papste, alle weiteren Ansprüche seien vom Ueberfluss, seien vom Uebel. Mit anderen Worten: die Krönung zum Kaiser ist keine „Gnade“ des Papstes, der sie also nicht nach seinem Belieben gewähren oder auch verweigern könnte; nein, in dieser Hinsicht unterscheidet sich der

¹⁾ Annal. Altahens. ad 1056 Schulausgabe 61. ²⁾ Gesta Frid. imp. III. 9. 10 p. 139—141. ³⁾ ibid. III. 17 p. 150: *divino tantum beneficio*, hier offenbar nicht mehr im Sinne von Lehen.

Papst durchaus nicht vom Erzbischofe; der Kölner „muss“ die Königskrönung vollziehen, ohne dass er damit dem Kaiser irgendeine „Gnade“ erwiese, denn dann wäre er ja zur Krönung nicht verpflichtet, und der Papst ist bezüglich der Kaiserkrönung in derselben Zwangslage. So sind die angeführten Worte zu fassen, und nichts Anderes besagt doch auch der Satz unserer Fälschung: „auf dem Stuhle zu Aachen sollen die Könige beginnen, und nachdem sie dort begonnen haben, sollen sie nach Recht, — ohne dass ihnen irgendeine Einsprache gemacht werden könnte, natürlich von Seiten der Päpste —, zu Rom die kaiserliche Würde empfangen“. Die Uebereinstimmung der Theorien ist eine so innige, dass sie offenbar aus den Anschauungen einer und derselben Zeit entsprungen sind. Wie sehr damals überhaupt die Ansicht, in Rom wolle man die organische Verbindung von deutschem Königthum und römischem Kaiserthum nicht gelten lassen, die Gemüther beschäftigt hat, zeigen uns Stilübungen eines Trierer Kanzleiaspiranten, der z. B. dem Papste die Worte in die Feder gibt: *Ecce in potestate nostra est (imperium), ut demus illud cui volumus*¹⁾.

Grauert geht weiter: der Vergleich mit unserer Fälschung soll den vielumstrittenen „Königsparagraphen“ des Wahldekretes von 1059 in neuer Beleuchtung erscheinen lassen. „Die in einem Relativsatze, gleichsam nebenbei, ausgesprochene Hoffnung des Papstes auf das zukünftige Kaiserthum des jungen Heinrich IV. gewinnt jetzt einen besonderen Charakter“. Das Gerücht von dem Plane Stephans IX., seinem Bruder die Kaiserkrone zu übertragen, sei auch nach Deutschland gedrungen. Da hat es einen Sturm der Entrüstung heraufbeschworen; in einem eigentlichen Geschichtswerk der Zeit findet der Lärm freilich keinen Wiederhall; aber der Patriot, welcher zu Aachen die Urkunde Karls des Grossen schmiedet, gibt dem allgemeinen Unwillen einen Ausdruck, indem er die „organische Verbindung“ von deutschem Königthum und römischem Kaiserthum als Postulat hinstellt. Darauf sucht dann Nikolaus II. die Gemüther zu beruhigen: in dem Königsparagraphen seines Wahldekretes sagt er, dass Heinrich zur Zeit König sei und dereinst hoffentlich Kaiser werde. Andere geben der Sache vielleicht — wie auch Grauert schon vermuthet — noch eine andere Wendung, dringen in den geheimen Zusammenhang noch tiefer ein, benutzen die Aachener Fälschung gleichsam als Fackel

¹⁾ Wattenbach *Iter Austriac.* 91. Wenn es ebendort heisst: *ille (sc. imperator) habet sedem suam Aquis in Arduenna, que est silva Gallie*, so ist daraus noch nicht zu schliessen, dass die Urkunde Karls als Muster gedient habe, denn lange vorher, schon in den Tagen Heinrichs II. und Konrads II., galt Aachen als *sedes regni*.

zur Erhellung dunkeler Parthien. Das gilt von denen, welche nicht bloss das angeführte Sätzchen der Wahlordnung, sondern so ziemlich den ganzen Königsparagraphen auf die Kaiserkrönung beziehen ¹⁾. Die Erhebung des Papstes soll erfolgen, heisst es in demselben, *salvo debito honore et reverentia dilecti filii nostri Henrici, qui inpraesentarium rex habetur et futurus imperator deo concedente speratur, sicut jam sibi concessimus, et successorum illius* ²⁾, *qui ab hac apostolica sede personaliter hoc ius impetraverint*. Da haben Einzelne geglaubt, dass die Worte *sicut jam sibi concessimus*, nicht das Recht des Königs bei der Papstwahl, sondern das in Aussicht gestellte Kaiserthum beträfen, dass ferner der Relativsatz: *qui ab hac apostolica sede personaliter hoc ius impetraverint*, wiederum nicht vom Rechte des Königs bei der Papstwahl, sondern gleichfalls vom Kaiserthum handele, dass *hoc ius* nichts Anderes bedeute als *imperialis dignitas*. Wenn diese Interpreten nun noch die Gauert'sche Zeitbestimmung des Aachener Privilegs für richtig halten, so könnte sich ihnen folgender Zusammenhang ergeben: das uns bekannte Gerücht hat die von Gauert geschilderten Wirkungen; da sucht Nikolaus II. allerdings nach der einen Richtung zu beruhigen, aber nach der anderen entfacht er gleichsam neue Gluthen; dem jungen Heinrich verheisst er die Kaiserwürde, jedoch für alle Folgezeit ist die Ertheilung derselben dem Belieben der Päpste anheimgegeben.

— *qui ab hac apostolica sede personaliter hoc ius impetraverint*. Wenn der Papst sagt: „dieses Recht“, so wird er doch auch thatsächlich ein Recht gemeint haben, und zwar dann ein Recht, das nach der Natur des Dokumentes sich auf die Papstwahl bezog. Hätte er von der Erlangung der Kaiserwürde gehandelt, — wozu dann das Wort *ius*, statt des gemeinverständlichen *imperium*? Der Papst wird ferner doch mit Absicht hinzugefügt haben: *ab hac apostolica sede*. Konnte man aber die Kaiserkrone anderswoher empfangen, als aus den Händen des Papstes? Wirklich, der Zusatz *ab hac apostolica sede* wäre ein durchaus unnützer gewesen, falls *hoc ius* das Kaiserthum

¹⁾ W. Martens Die Besetzung des päpstlichen Stuhles unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV. S. 93 fgg., C. A. Fetzner Voruntersuchungen zu einer Geschichte des Pontificats Alexanders II. S. 28 fgg., G. Meyer von Knonau Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. I. S. 679. 680. ²⁾ In meiner Schrift Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II. S. 16 liess ich drucken *successoribus illius*, denn wie ich S. 13 sagte, wollte ich die fehler- und lückenhafte Vorlage aller uns erhaltenen Abschriften herstellen und demnach offenbare Unrichtigkeiten, die man aus den Anmerkungen leicht berichtigen könne, in den Text aufnehmen. Dass auch ich der Meinung war, es sei *successorum illius* zu lesen, hätte man aus S. 91 ersehen können.

bedeutet¹⁾. Dagegen würde er sehr überlegt, er würde gewissermassen aus den Zeitverhältnissen erwachsen sein, wenn *hoc jus* ein Recht, wonach die Empfänger bei der Erhebung der Päpste ein Wort mitreden durften, zum Ausdrucke bringen soll. Denn den Patriciat, welcher weitgehende Befugnisse für die Besetzung des hl. Stuhles in sich schloss²⁾, hatte Heinrich III. 1046 aus den Händen des römischen Volkes empfangen³⁾. Im Gegensatze zu dieser Thatsache wäre die Betonung: *ab hac apostolica sede* ganz an ihrem Platze und hätte vollen Sinn. Und was bedeutet endlich doch *personaliter*, auf das Kaiserthum bezogen? *Personaliter* heisst entweder: in eigener Person oder für die eine Person⁴⁾. Nun konnte aber Niemand das Kaiserthum durch Stellvertreter empfangen. Persönliches Erscheinen in Rom war selbstverständlich, darüber brauchte man wahrhaftig nicht zu reden⁵⁾.

¹⁾ Sehr mit Recht bemerkt Martens 50: „Selbst die fortgeschrittensten Regalisten jener Zeit waren überzeugt, dass nur der Papst die Kaiserkrone verleihen könne“. Und doch glaubt Martens, im Wahldekret sei noch bestimmt worden, man müsse dieselbe empfangen *ab hac sede apostolica*. ²⁾ Das hat Martens 46 flgg. allerdings in Abrede gestellt. Ihm ist der Patriciat Heinrichs III. nur eine „harmlose Titulatur“. Der Erzlügner Bonizo soll allein die Schuld tragen, dass man so oft mit dem Patriciate auch Rechte an der Besetzung des päpstlichen Stuhles verknüpft habe. Cf. Bonizon. Lib. ad amic. Libelli de lite imp. et pont. l. 585 Z. 29. 30, 586 Z. 27. 28, 587 Z. 13. 14, 589 Z. 37. 38. Hier wird der Anspruch, bei Erhebung der Päpste ein Wort mitzureden, stets auf den Patriciat begründet. Früher hatte man auch geglaubt, Damiani sei gleicher Ansicht gewesen: *imperator factus est patricius Romanorum, a quibus etiam accepit in electione super ordinando pontifice principatum*. Nun lehrt Martens S. 48, dass hier durch das Wörtchen *etiam* der Patriciat und der Principat „aufs Schürfste“ unterschieden würden. Ersterer soll eine Thatsache sein, aber nur zur Decoration dienen, letzterer ist nach S. 152 „reiner Humbug“. Auf den Humbug kann es Petrus im Zusammenhange — denn er handelt vom Rechte des Königs, in die Papstwahl einzugreifen — aber einzig und allein ankommen, und man sieht nicht ein, weshalb er auch vom Patriciat redet, wenn dieser nur ein Zierrath ist. Wie mir scheint, will Damiani sagen, dass Heinrich „auch“ den Principat empfangen habe, indem er den Patriciat erhielt. Mit der Würde ist das Recht verbunden. So dachte man sich auch das Verhältniss in Deutschland. Von Alexander II. sagt ein Bischof, er sei nicht erhoben worden *ex consensu regis, utpote patricii nostri* und Cadalus rühmt sich *utpote a rege, Romano scilicet patricio, electum*. Annal. Altahens. ad 1061. 1063. Schulausgabe 67. 71. ³⁾ Chron. Casin. II. 77: M. G. SS. VII. 683. Annal. Romani M. G. SS. V. 469. Benzo M. G. SS. XI. 671. Namentlich aber die in Anm. 2 mitgetheilte Stelle aus Damianis Discep. synodal. ⁴⁾ So im Chron. Mon. Casin. III. 36. M. G. SS. VII. 729: *Concessit et personaliter nostro Desiderio etc.* ⁵⁾ Anderer Meinung scheint freilich. Fetzner S. 29 Anm. zu sein; danach böte die Bestimmung des Papstes eine Analogie zu der in derselben Zeit erlassenen, dass das Pallium Niemanden mehr geschickt, sondern nur persönlich in Rom geholt werden könne.

Ebensowenig bedurfte es der Klausel, dass ein Fürst die Kaiserkrone immer nur für seine Person, nicht auch für seine Nachfolger gewinnen konnte. *Personaliter* setzt danach etwas Anderes voraus, als das *imperium*. Nur umsomehr muss *jus* in seinem eigentlichen Sinne genommen werden, d. h. nach dem Zusammenhang als Recht, bei der Papstwahl mitzuwirken. Ob Heinrichs Nachfolger dasselbe nun in eigener Person vom hl. Stuhle empfangen, ob durch Boten, wird Nikolaus II. wohl gleichgültig gewesen sein; aber es hatte hohen Werth, dass das Recht nur für den betreffenden Herrscher gelte, nicht auch für alle ihm folgenden: jeder neue Träger der Krone sollte es aufs Neue erbitten. Und *personaliter* wurzelt nun ebenso in den thatsächlichen Verhältnissen, wie *ab hac apostolica sede*. Das römische Volk hatte Heinrich III. den Patriciat verliehen; fortan sollte das Recht, bei der Erhebung des Papstes ein massgebendes Wort mitzureden, *ab hac apostolica sede* verliehen werden. Der König aber betrachtete das Recht, wie wir später noch genauer sehen werden ¹⁾, als ein erbliches. Weg mit dieser Anschauung, dieser Practension! Das ist in *personaliter* ausgedrückt. Man gedenkt dabei doch des Streites, der sich aus dem Wormser Konkordat ergab: damals behauptete die römische Kurie, gewisse Befugnisse bei Besetzung der Bischofsstühle seien nur Heinrich V. zugestanden; der deutsche Hof meinte dagegen, dass in der Person Heinrichs V. auch seinen Nachfolgern die gleiche Gewalt bewilligt sei. Also von einem Rechte, das seiner Natur nach ein für allemal verliehen werden konnte, das nach besonderer Verfügung aber nur der Einzelne für sich gewinnen sollte ²⁾, hat Nikolaus II. im Königsparagraphen gehandelt. Ein derartiges Recht ist nicht die Kaiserkrone, wohl aber die Mitwirkung bei der Papstwahl.

¹⁾ Vgl. S. 122 Anm. 1. 2. 3.

²⁾ Diesen Gedanken hatte ich schon in meiner Schrift S. 42 ausgesprochen. Martens hat ihn nicht begriffen, und er beschliesst nun ein gegen mich gerichtetes Raisonement: wir sind „genöthigt, einen recht argen Lapsus calami des verdienten Gelehrten zu constatiren“. Dagegen kommt O. Kühnke Wibert von Ravenna S. 12 zu dem Ergebnis, „dass trotz Martens bei Scheffer kein lapsus calami vorliegt“. Nicht glücklicher ist eine unmittelbar vorhergehende Polemik Martens'. Ich hatte den Einwand, den man gegen die Echtheit der päpstlichen Fassung erhoben hatte, dass nämlich der dem Könige gemachte Vorbehalt in derselben wie ein unlösbares Räthsel erscheine, für nicht eben schwerwiegend erklärt. Martens erwartete danach einen Beweis, dass der Vorbehalt keineswegs „räthselhaft“ sei, und da ich den Beweis nicht bringe, so werde ich von Martens ausgelacht. Andere werden dagegen Anderes erwartet haben, nämlich die Begründung, weshalb ich den obigen Einwand gering schätzen müsse. Diese Begründung suchte ich aber zu geben. Noch mehrfach liesse sich gegen die Urtheile des Herrn Martens eine zurück-

Dem Satze: *qui ab hac apostolica sede personaliter hoc jus impetraverint* ist die Parenthese *sicut jam sibi concessimus* durchaus gleichgeordnet, und wenn dort die Befugniss, bei der Papstwahl mitzuwirken, von einer zukünftigen Verleihung abhängig gemacht wird, so ist hier die Verleihung schon Thatsache geworden. Beides bezieht sich auf *debito honore et reverentia*.

Nun ist gesagt worden: was der eine König päpstlicher Gunst verdankt, was die anderen noch erwirken sollen, kann nicht als ein *debitum* bezeichnet werden. Ich glaube aber nicht, dass das Wort hier im Sinne von „pflichtschuldig“ zu nehmen ist¹⁾; es bedeutet nur „gebühlich“ oder gar „nicht unziemlich“. So schreibt Innocenz II. an Lothar III.: *Nos igitur maiestatem imperii nolentes minuere sed augere, imperatorie dignitatis plenitudinem tibi concedimus et debitas et canonicas consuetudines praesentis scripti pagina confirmamus*²⁾. Wie man sieht und wie anderweitig bekannt ist, will Innocenz dem Könige eine hohe Gunst erweisen, und doch nennt er die Gepflogenheiten, welche er ihm in Sachen der Bischofswahlen verbrieft: *debitas*. Diese Analogie scheint mir zu genügen³⁾.

In den besprochenen Sätzen wird also nicht vom Kaiserthum gehandelt, und die vielleicht schon gehegte Hoffnung, aus ihrer Verbindung mit dem Diplom Karls des Grossen ungeahnte Aufschlüsse zu gewinnen, würde uns sofort wieder zerronnen sein, — auch wenn Grauert mit besserem Rechte, als thatsächlich der Fall ist, die Fälschung für eine, der Wahlordnung unmittelbar vorausgehende Zeit in Anspruch genommen hätte.

Aber nicht einmal der Relativsatz, *qui inpraesentiarum rex habetur et futurus imperator deo concedente speratur*, könnte zu dem angeblichen Dokumente Karls, falls es wirklich den Jahren 1057—1058

weisende Kritik üben; eigentlich bin ich doch kaum einmal in der Lage, das Compliment „gute Ausführungen“, mit welchem er S. 114 mich beehrt, ohne jede Einschränkung auch ihm machen zu können; doch es genügt mir, diese meine Ansicht über seine, dem Wahldekret gewidmeten Untersuchungen hier ausgesprochen zu haben. ¹⁾ Nach Fetzer 29 wäre mit *debito honore* eine „principielle Verpflichtung“ ausgesprochen worden. Ihm folgt Meyer von Knonau 680 Anm. 4. ²⁾ Jaffé Bibl. rer. Germ. V. 523. Doeberl Mon. Germ. sel. IV. 16. ³⁾ Hoffentlich genügt sie auch denen, die nun etwa *debitas et canonicas consuetudines* ebenso als Objekt einer „principiellen Verpflichtung“ auffassen, wie *debitum honorem*, denn sie würden alsdann annehmen müssen, dass auch ein Recht, welches man sozusagen erb- und eigenthümlich besitzt, doch noch bestätigt und dass mit der Bestätigung eine Gunst erwiesen werden könne. Unzweifelhaft war die Ansicht der Kurie, jeder Nachfolger Lothars, der gleich ihm *debitas et canonicas consuetudines* ausüben wolle, habe eine Bestätigung derselben zu erwirken.

angehörte, in Beziehung stehen. Denn der Papst will damit dem jungen Könige gar nicht das Kaiserthum sichern; er denkt also auch nicht daran, die Gemüther der Deutschen, die kurz vorher durch Stephan IX. ihre Rechte auf das Diadem der Caesaren gefährdet glaubten, wieder zur Ruhe zu bringen; er will nur sagen, dass die Befugnisse, welche Heinrich bei Besetzung des päpstlichen Stuhles ausübt, ihm nicht als deutschem Könige zugestanden sind, sondern weil er Kaiser werden wird. Mit anderen Worten: eigentlich soll nur einem Kaiser bewilligt werden, was diesmal schon einem Könige eingeräumt wurde.

B. Die Synoden von Sutri und Rom, der Ausbruch des Streit.

Das Recht des Königs wird in dem Wahldekrete, welches auf der römischen Ostersynode 1059 erlassen wurde, nur kurz berührt; man scheint seinen Inhalt und Umfang als bekannt vorauszusetzen, und nicht erst im Augenblicke, da Nikolaus über die zukünftige Besetzung des päpstlichen Stuhles verfügt, wird auch zum ersten Male der Befugnisse Heinrichs IV. gedacht sein. *Sicut jam sibi concessimus*. Da ist meines Erachtens *jam* allerdings nur auf *sibi* zu beziehen, wie ja auch die Wortstellung andeutet; schon dem Könige, ist der Sinn, wurde das Recht verliehen, obwohl es seiner Natur nach allein den Kaisern eingeräumt werden sollte. Aber das Perfekt *concessimus* weist doch, den übrigen Praesentialformen gegenüber, auf einen vorausgegangenen Akt, und dazu stimmt die Erklärung Damianis: *Nicolaus papa hoc domino meo regi privilegium praebuit et per synodalis insuper decreti paginam confirmavit*¹⁾.

Die Zeit nun, auf welche das Perfekt *concessimus* verweist, wäre nach einer schon mehrfach geäußerten Vermuthung die der Synode von Sutri, der Januar 1059. Damals befand sich der königliche Kanzler Wibert an der Seite des eben zum Papste gewählten Bischofs von Florenz²⁾: die Umstände mochten es allerdings nahe legen, über das Recht des Königs zu verhandeln, und die Kurie könnte dem Vertreter Heinrichs IV. eine Erklärung abgegeben haben³⁾. Auf diese, mag man

¹⁾ Anderer Meinung ist Martens a. a. O. 103. ²⁾ Bonizon. Lib. ad am. l. c. 593. ³⁾ Wenn die vorausgegangene „Concession“ nicht mehr enthielt und auch keine weitere Deutung zuließ, als das nachfolgende Dekret, so konnte sie ebensowenig befriedigen, wie dieses. Ganz mißrathen, wie nebenbei gesagt werden mag, sind die Ausführungen von Fétzer S. 31, wonach die Worte der gefälschten kaiserlichen Fassung *mediante cancellario Longobardiae Wiberto* ein ursprünglicher Bestandtheil des echten päpstlichen Textes wären. Um nur das nach Fétzer entscheidende Moment zu be-

annehmen, weise Nikolaus II. im Wahldekret zurück. Aber mit solcher Vermuthung hat sich Lothar von Heinemann nicht begnügen wollen: er meint, dass zu Sutri ein Synodalbeschluss über das Recht des Königs gefasst sei, dass nicht weniger als 125 Bischöfe ihren Namen darunter gesetzt hätten¹⁾. Die Tage von Sutri haben in der Beleuchtung, die sie durch Heinemann erfuhren, eine ungeahnte Bedeutung gewonnen!

Dem Abte Desiderius von Montecassino wurde 1075 ein Privileg Nikolaus' II. vorgelegt; der Papst hatte dasselbe ertheilt: *cum Hildebrando et 125 episcopis*; der Inhalt aber war: *ut nunquam papa in Romana ecclesia absque consensu imperatoris fieret, quod si fieret sciret, se non pro papa habendum esse atque anathematizandum*²⁾. Dann verwiesen deutsche Bischöfe 1080 auf ein *decretum Nicolai papae cum 125 episcopis sub anathemate promulgatum*; dasselbe hätte bestimmt: *si quis sine assensu Romani principis papari praesumeret, non papa, sed apostata ab omnibus haberetur*³⁾. Nun behauptet Heinemann, in diesen Angaben sei das Recht des Königs ebenso scharf gefasst, wie in dem Dekret der römischen Ostersynode verschwommen. Also müsse ein anderes gemeint sein. Die klarere Formulirung ist durchaus einzuräumen. Aber liessen nicht die dunkelen Worte auch die allerbestimmteste Deutung zu? Heinemann legt hierauf denn auch nicht den Hauptwerth. Die 125 Bischöfe sind es vor Allem, welche den Gedanken an das Dekret der Ostersynode ausschliessen sollen, denn damals waren nur 113 Bischöfe zugegen. Es bleibt Heinemann Nichts übrig, als die 125 Bischöfe für die vorausgegangene, für die im Januar gehaltene Synode in Sutri zu beanspruchen.

Synoden von mehr als 100 Bischöfen müssen damals billig gewesen sein, wie in England die Brombeeren: die eine schon im Januar, kaum einen Monat nach der Wahl Nikolaus' II., die andere gleich darauf im April! Das wird man nur ungern glauben, zumal der einzige Autor, welcher von der Synode berichtet, den Papst berufen lässt *non*

rühren, so könne Wibert von kaiserlicher Seite nun und nimmer cancellarius Longobardiae genannt worden sein, während der Titel den Tendenzen Roms, die deutsche Herrschaft auf die Lombardei zurückzudrängen, in jeder Weise entspräche. Dagegen brauche ich nur zu bemerken, dass unsere Könige sich selbst wohl einmal bloss *reges Lombardorum* nannten, nicht auch zugleich *reges Italorum*. Woher aber kennt Fetzer die Absicht der damaligen Kurie, das Reich auf die Lombardei zu beschränken und dann im übrigen Italien, gestützt auf die constantinische Schenkung⁴⁾, frei zu walten? Vgl. auch die Ablehnung Köhnckes Wibert von Ravenna 13. ¹⁾ Histor. Ztschr. LXV. 59 flgg. ²⁾ Petr. Cassin. III. 50 M. G. SS. VII. 740. ³⁾ Watterich Vitae pont. Rom. I. 442.

solum Tusciae sed et Longobardiae episcopos. Wenn Alle kamen und Jeder sich verdoppelte, fehlten noch Manche an 125. In Wahrheit ist trotz der 125, die mit den 113 in Widerspruch stehen, die Ostersynode gemeint. Man beachte Folgendes: Nicht alle 113 brauchten als Zeugen aufgeführt zu werden, und thatsächlich sind nicht alle 113 genannt worden: nach den meisten Handschriften unterfertigten die Kardinalbischöfe von Albano, Silva-Candida, Ostia *et caeteri episcopi numero LXXVI*¹⁾. Nun kann aus LXXVI leicht CXXII werden, und wir gewinnen, unter Hinzunahme der drei genannten Bischöfe, die runde Zahl von 125. Für dieses Rechenexempel sind wir aber nicht bloß auf Conjekturen beschränkt, — eine Handschrift²⁾ bietet in der That CXXII. Wenn ich nicht irre, waren es Exemplare mit solchem Schreibfehler, welche 1075 dem Abte von Montecassino vorgelegt und 1080 von deutschen Bischöfen der Kurie entgegengehalten wurden. Derartige Abschriften müssen sehr verbreitet gewesen sein; noch zweimal begegnen uns Verweise auf das Dekret, das im Beisein von 125 Bischöfen zu Stande gekommen sei. Wie aber gerade diese beiden Verweise aufs deutlichste zeigen, sollen die 125 nicht im Januar zu Sutri, sondern um Ostern zu Rom der Synode angewohnt haben. Schon 1076 erklärten deutsche Bischöfe: — *cum tempore Nicolai papae synodus celebraretur, in qua 125 episcopi consederant, hoc statutum et decretum est, ut nullus unquam papa fieret nisi per electionem cardinalium et approbationem populi et per consensum et auctoritatem regis*³⁾. Man überzeugt sich leicht, dass die Neuordnung der Papstwahl gemeint ist, und darüber wurde nicht zu Sutri, sondern erst zu Rom Beschluss gefasst. In einer etwas späteren Streitschrift heisst es dann: *tempore Nicholai pape congregatum est Lateranis concilium 125 episcoporum*, und von ihnen sei unter Anderem auch die Gerechtsame des Kaisers festgesetzt worden⁴⁾. Genug, die Synode von Sutri hat nicht die Bedeutung, welche ihr die Anwesenheit von 125 Bischöfen verliehen haben würde, und ein dem Könige ertheiltes Privileg, das zu Sutri von 125 Bischöfen bezeugt worden wäre, ist die Schöpfung einer auf Irrwege gerathenen Phantasie⁵⁾.

1) So die päpstliche Fassung. Unter Hinzunahme der drei Kardinalbischöfe erhält man 79, und dieselbe Zahl ergiebt die kaiserliche Fassung: hier sind fünf Kardinalbischöfe aufgeführt, und 74 Bischöfe werden mit Namen genannt. Nebenbei bemerkt, habe ich mich in meiner Schrift Die Neuordnung der Papstwahl 34 Anm. erzählt, indem ich Nr. 32 doppelt setzte. 2) Die Neuordnung 18 Anm. i.

3) Jaffé Bibl. rer. Germ. V. 105. 4) Libelli de lite I. 458. 459.

5) Wie Heinemann die 125 Bischöfe für Sutri in Anspruch nimmt, so Panzer für die frühere Zeit des römischen Concils von 1059. In der Zeitschrift für

Wenn Heinemann die Synode von Sutri überschätzt, — der ersten römischen, die Nikolaus Osteru 1059 abhielt, hat er einen minderen Werth zugemessen, als bisher wohl geschah. Man meinte vielfach, der Paragraph über das königliche Recht hätte den Keim des Zerwürfnisses in sich geschlossen. Dagegen wendet nun Heinemann ein, dem deutschen Könige sei 1059 nicht weniger zugestanden worden, als seine Vorgänger besessen hätten, nämlich die Bestätigung des frei gewählten Papstes, und ein Grund zur Unzufriedenheit sei dem deutschen Hofe also nicht gegeben worden. Ich müsste nun zu weit zurückgreifen, um die Frage, welcher Natur das Recht des Königs gewesen, in abschliessender Weise beantworten zu können. Darauf scheint es mir aber auch gar nicht anzukommen; das Entscheidende ist vielmehr, ob zur Zeit die deutsche Regierung gleichfalls der Ansicht war, dass ihr kein weiteres Recht zukomme, als die Bestätigung des gewählten Papstes. Da kann jedoch kein Zweifel sein: man verlangte in Deutschland eine Bestätigung des zu wählenden Papstes, also des Candidaten. Nicht erst zur Inthronisation wollte der König seine Bewilligung ertheilen, sondern schon zur Wahl. Unter Heinrich III. galt: *preter eius auctoritatem apostolicæ sedi nemo prorsus eligat sacerdotem*¹⁾, und unter Heinrich IV. erhob ein königlich Gesinnter die Forderung, man solle nicht *pontificem sine consensu regis eligere*²⁾. In diesem Sinne ist dann ja aber auch später die Papstwahlordnung verfälscht worden. Also einen Grund zur Unzufriedenheit konnte die vormundschaftliche Regierung in der echten Fassung sehr wohl finden; ihrer Meinung nach blieb dieselbe hinter den berechtigten Forderungen zurück. Gesetzt aber, in diesem Punkte wären alle Ansprüche befriedigt worden, — konnte die Reichspartei zugeben, dass nicht schon dem Könige das Recht gebühre, dass es eigentlich erst dem Kaiser ertheilt werden könnte, dass es ferner kein erbliches sei, sondern von jedem Nachfolger Heinrichs aufs Neue erwirkt werden müsse? Lombardische Bischöfe erklärten einmal:

Kirchenrecht XXII. 401 geräth er jetzt zu, dass wenigstens anfangs Mai 1059 in Rom 113 Bischöfe anwesend waren; aber im April, behauptet er, hätten 125 das Wahldekret unterzeichnet. Von diesen wären dann 12 abgereist, so dass im Mai nur noch 113 übrig geblieben seien. Und gerade 113 Bischöfe seien dann auch auf der römischen Ostersynode von 1060 erschienen. „Es ist ein eigenthümlicher Zufall, meint Panzer S. 422; — allerdings ein eigenthümlicher Zufall, an welchen nimmer Panzer wohl Niemand glauben wird. Doch ich habe Panzer einmal widerlegt, — in Mittheilungen VI. 350 fgg., — jetzt schweige ich, wenigstens solange, bis ein namhafter Gelehrter ihm zustimmen sollte. Vgl. die bisherigen Abhandlungen in den Jahrbüchern unter Heinrich IV. I. 703 und in der Hist. Zeitschr. LXV. 45 Anm. 3. 1) Damiani Lib. grat. c. 38 Libelli de lite l. 71. 2) Discept. synod. 92.

eorum dominum ut heredem regni ita heredem fore patritus ¹⁾; Der Patriziat aber berechtigte, eben in die Besetzung des päpstlichen Stuhles einzugreifen. Ein Vertheidiger des jungen Königs behauptet, *ex paterno jam jure* übe er sein Recht ²⁾, und Heinrich selbst hat später, aber auch noch als König, den Anspruch erhoben, der Patriziat gebühre ihm *deo tribuente* ³⁾. Also die Behauptung des Papstes, das Recht bei der Besetzung des heiligen Stuhles, wie geartet wir es uns denken mögen, könne eigentlich nur einem Kaiser zugestanden werden, es sei ferner vom Erbgange durchaus unabhängig, es müsse von jedem Einzelnen erwirkt werden, stand im schroffsten Widerspruch mit den Anschauungen der Reichspartei.

Den Stein des Anstosses hätte man, — wie Heinemann erklärt, — in einer anderen Bestimmung des Wahldekretes gefunden; diese aber sei erst Ostern 1060 hinzugefügt worden. Nikolaus II. sagt, dass der erwählte Papst, wenn er an seiner Inthronisirung gehindert würde, doch in vollem Umfange als Oberhaupt der Kirche walten solle. Erst damit, glaubt Heinemann ⁴⁾, wäre das Recht des Königs geschädigt worden. Dieses fasst er, wie bemerkt, als Bestätigung des gewählten Papstes, und er meint nun, nur der gewählte Papst, dem kein Hinderniss zur Inthronisation in den Weg gelegt wurde, solle die königliche Bestätigung einholen, nicht auch derjenige, welchem die Inthronisation einstweilen versagt war. Ein Grund für die Annahme so ungleicher Satzungen ist nicht einzusehen. Wenn Heinemann dieselben dennoch als Thatsachen hinstellt, so geschieht es in Folge einer kleinen, von ihm selbst natürlich gar nicht beabsichtigten Fälschung. Er schreibt nämlich, die Synode habe bestimmt, dass der gewählte Papst, der zur Inthronisation nicht gelangen könne, „sofort“ die umfassende Gewalt eines inthronisirten Papstes ausüben dürfe. Das Wörtchen „sofort“ ist zu streichen, und das Recht des Königs gilt, ob eine Inthronisation des gewählten Papstes möglich oder bis auf Weiteres unmöglich ist. Aber einmal zugegeben, dass die Bestimmung, welche für den Ausnahmefall der nicht durchzuführenden, der unerreichbaren Inthronisation getroffen wurde, wirklich den Zwiespalt zwischen Reich und Kirche hervorgerufen habe, — weshalb muss sie erst Ostern 1060 dem Wahldekrete hinzugefügt sein?

Schalten wir zunächst ein, dass Heinemann das Gleiche noch von einem anderen Paragraphen behauptet! Auch die Verfügung, wonach unter gewissen Verhältnissen die Wahl ausserhalb Roms vorgenommen

¹⁾ Bonizo l. c. 595. ²⁾ Diecept. synod. 80. ³⁾ M. G. L. I. II. 46. ⁴⁾ Histor. Zeitschr. LXV 65 flgg.

werden darf, soll ein Zusatz aus dem Jahre 1060 sein. Es sind der fünfte und der sechste Paragraph, durch welche das Wahldekret, wie Heinemann meint, 1060 erweitert worden ist, während doch die Daten „1059 Indiktio 12“ keine Aenderung erfahren hätten.

Nikolaus II. hat einzelne der Beschlüsse, die er Ostern 1059 fassen liess, in besonderen Schreiben verkündet. Zwei derselben, die im Wesentlichen durchaus übereinstimmen, sind uns erhalten¹⁾. Da handelt der Papst nun, ganz wie ihm Wahldekrete selbst, über die Modalitäten, welche für eine Wahl unter gewöhnlichen Verhältnissen massgebend sein sollen. Der Bestimmungen für eine anormale Wahl dagegen, eben des fünften und sechsten Paragraphen, geschieht keine Erwähnung. Erst in dem sog. Simonieverbote²⁾, das der Ostersynode von 1060 anzugehören scheint, finden sich beide Satzungen, sowohl die über eine normale, wie anormale Wahl. Nikolaus sagt nun 1060, er bestätige seine früheren Beschlüsse, und man wird daher umsomehr geneigt sein, auch den fünften und den sechsten Paragraphen, wie sie in einem Dekrete von 1059 enthalten sind, — eben in der Neuordnung der Papstwahl, — thatsächlich für dieses Jahr in Anspruch zu nehmen. Indess, ist Heinemanns Gedankengang, der Papst behauptet zwar 1060, nur frühere Beschlüsse zu wiederholen, aber in dieser Bestätigung findet sich doch Ein Satz, der in keinem vorausgegangenen Dekrete enthalten ist, der seiner Natur nach wahrscheinlich erst 1060 aufgestellt ward. Danach soll es gestattet sein, *incasorem etiam cum anathemate et humano auxilio et studio a sede apostolica repellere*. In der That, die Verfügung passt erst so recht ins Jahr 1060. Unmittelbar vorher hatte Nikolaus II. den Gegenpapst Benedikt bezwungen, indem er die Waffen wider ihn ergriffen hatte. Der Papst als Kriegsmann war aber eine Erscheinung, die nicht Allen gefiel³⁾. Daher die — wie es scheint — nachträgliche Rechtfertigung. Auch sie will, wenn man die Worte genau nimmt, nur eine Bestätigung sein, und ist doch wahrscheinlich eine neue Bestimmung. Weshalb sollte das Gleiche, meint Heinemann, nicht auch von dem fünften und sechsten Paragraphen gelten? Und die Frage scheint ihm der Bejahung so sicher zu sein, dass er über den Charakter der fraglichen Sätze, „als erweiternder Beschlüsse der Ostersynode 1060“ kaum noch im Zweifel ist.

Die nachträgliche Rechtfertigung, dass auch ein Papst gegen einen illegitimen Concurrenten die Waffen führen dürfe, wurde hinterher nicht in das Dekret von 1059 aufgenommen. Die nach Heinemann

¹⁾ Manni Coll. eccl. XIX. 897. 907.
der Papstwahl 31.

²⁾ *ibid.* 899.

³⁾ Neuordnung

gleichfalls erst 1060 gefassten Beschlüsse über eine anormale Wahl wären demselben eingefügt worden. Der Gegensatz muss doch zu denken geben. Ferner ist die Frage, ob, zu Ostern und erst zu Ostern 1060 ein triftiger Grund für den fünften und sechsten Paragraphen vorhanden war: die dem Papste ertheilte Vollmacht, den Usurpator des hl. Stuhles mit Waffen zu bekämpfen, findet in den Ereignissen, die der Ostersynode von 1060 unmittelbar vorhergegangen waren, ihre natürliche Erklärung, ist gleichsam aus denselben erwachsen; — verhält es sich ebenso mit unseren Paragraphen? Die Antwort muss verneinend lauten. Wohl aber forderte die Lage der Dinge um Ostern 1059 Bestimmungen auch über eine Wahl, die unter anormalen Verhältnissen zu Stande gekommen war. Heinemann hat ganz übersehen, dass das Wahldekret in all seinen Sätzen einen apologetischen Charakter hat. Vor Allem verdankte Nikolaus seine Erhebung den Kardinalbischöfen ¹⁾; ihnen wird nun bei jeder Wahl ein hervorragender Antheil gesichert: was anormal war, soll in Zukunft Norm sein. Nikolaus war nicht aus dem Schoosse der römischen Kirche hervorgegangen, er war Bischof von Florenz gewesen: in der Regel soll man nun einen römischen Geistlichen wählen, aber ausnahmsweise darf auch der Angehörige einer fremden Kirche erhoben werden. Auf Nikolaus hatten sich die Stimmen zu Siena, nicht zu Rom vereinigt: der gewöhnliche Sitz des Conclave soll fortan Rom sein, aber wenn es in Rom nicht stattfinden kann, darf es auch in einer anderen Stadt zusammentreten. Nikolaus hatte schon vor seiner Inthronisation päpstliche Rechte ausgeübt, er hatte die Synode von Sutri abgehalten: da wird nun bestimmt, dass die Inthronisation nicht unbedingt vorausgegangen sein müsse, damit der Erwählte des päpstlichen Amtes walten könne. Wie man sieht, entspricht die Wahlordnung Punkt für Punkt den Verhältnissen, in denen Nikolaus sich befunden hatte; sie sollte ihm durchaus zu einer Art von Sanktion dienen. Seine Wahl war aber im Dezember 1058 geschehen, — es wäre doch ein wunderliches Verfahren gewesen, wenn er Ostern 1059 nur einen Theil der Unregelmässigkeiten, welche seine Erhebung begleitet hatten und ihr gefolgt waren, durch seine Wahlordnung zu rechtfertigen versucht hätte, wenn er die Apologie des anderen Theiles noch um ein volles Jahr vertagt hätte. Wie das Ganze die Zeitbestimmung „April 1059 Indiction 12“ trägt, so entspricht auch jeder einzelne Satz so sehr gerade der Ostersynode von 1059, dass eine Vertheilung der verschiedenen Bestimmungen auf verschiedene Jahre mir als ganz unzulässig erscheint.

¹⁾ Neuordnung der Papstwahl 72. 73.

Wenn der Papsi in den zwei besonderen, zumeist übereinstimmenden Schreiben, durch welche er einzelne Beschlüsse der Ostersynode von 1059 bekannt macht, des fünften und sechsten Paragraphen nicht gedenkt, so will er eben nicht jede Satzung verkündigen; bezüglich der Wahlen hebt er allein hervor, was fortan unter allen, den normalen wie anormalen Verhältnissen gelten solle. Eine andere Absicht verfolgt er, da er Ostern 1060 die Beschlüsse von 1059 bestätigt. Als er jetzt das sogen. Dekret gegen die Simonisten erlässt, geht er auf die Bestimmungen, welche nur selten zur Anwendung kommen, nicht minder ein, als auf diejenigen, welche allgemeine Rechtskraft haben sollen.

Die Summe ist: was für Ausnahmefälle gelten soll, wurde nicht erst auf der Ostersynode von 1060 beschlossen, es wurzelt vielmehr in den Verhältnissen, aus denen die ganze Wahlordnung von Ostern 1059 erwuchs. Nicht durch einen der für Ausnahmefälle geschaffenen Paragraphen sind ferner die Ansprüche des Reiches verletzt worden, sondern recht eigentlich durch den Königsparagraphen, durch die Festsetzung der Rechte Heinrichs IV. und seiner Nachfolger.

Wann aber ist der Konflikt zum Ausbruch gekommen?

In seinem Werkchen *Disceptatio synodalis* erzählt Petrus Damiani, der Kardinal Stephan sei mit einer Botschaft an den königlichen Hof gesandt worden; trotz fünfzügigen Wartens hätte ihn „die strafwürdige Vermessenheit der Höllinge“ nicht zur Audienz zugelassen¹⁾. Das, meinte ich, sei im Sommer 1059 geschehen²⁾, da nach Petrus' Worten der Gesandte ein *mysterium concilii* überbracht habe. *Mysterium concilii* deutete ich als Konzilsbeschluss; es mag hinzugefügt werden, dass Petrus kurz vorher sich ausdrückt: *mysterium synodalis decreti*³⁾. Dieser Konzilsbeschluss konnte nun, weil Petrus in seinem ganzen Schriftchen von keinem andern Konzil redet, nur derjenige sein, welcher Ostern 1059 gefasst wurde, und so berechnete ich als Zeit für die Sendung Stephans etwa den Juni oder Juli 1059. Also hatte der Kardinal das Papstwahldekret dem deutschen Hofe überbringen sollen, war aber abgewiesen worden, doch wohl aus keinem anderen Grunde, als weil die dem Könige darin zugestandenen Rechte nicht befriedigten.

Diese Ausführungen sollen nun nach Heinemann hinfällig geworden sein, „nachdem die Lesart *mysterium consilii* auf Grund der Handschriften als gesichert erwiesen ist“⁴⁾. Also der Buchstabe s, der an Stelle des c getreten sei, gäbe der Sache eine ganz neue Wendung.

¹⁾ Libelli I. 87.

²⁾ Neuordnung der Papstwahl 119 ff.

³⁾ Libelli I. 83.

⁴⁾ Histor. Zeitschr. LXV. 66.

Zunächst muss ich doch bemerken, dass Heinemann's Lesart keineswegs so über jedem Zweifel erhaben ist, wie er meint. Seine beiden Handschriften haben manche Fehler und Lücken, und beide flossen aus einer und derselben Vorlage. In zwei Drucken dagegen, die auf verschiedener handschriftlicher Grundlage beruhen, lesen wir *mysterium concilii* ¹⁾. Die von Heinemann gerühmte Sicherheit seiner Textconstruction muss ich somit durchaus in Abrede stellen. Dann aber entsinne man sich, dass Petrus kurz vorher sagte *mysterium synodalis decreti*, und nun soll er plötzlich ein neues, ganz anderes *mysterium* in die Debatte einführen?

Für *mysterium consilii* könnte man ja betonen, dass der Ausdruck ein biblischer ist ²⁾. Judith II. 2 heisst es *Habuit cum eis mysterium consilii sui*, und in einem seiner Briefe schreibt Petrus selbst: *cum his consilii vestri communicate mysterium* ³⁾. An beiden Stellen ist der Akt des Rathschlagens gemeint ⁴⁾, und wenn nun Petrus im Anschluss an die Bibel, in Uebereinstimmung mit seinem Briefe gesagt hätte, Stephan habe *mysterium consilii* dem Könige einhändigen sollen, so wüsste ich mit seinen Worten keinen rechten Sinn zu verbinden. Auch Heinemann scheint empfunden zu haben, dass das biblische „geheimen Rathschlagen“ in den Zusammenhang nicht hineinpasst, und er erklärt nun gegen die Bibel und den angeführten Brief des Petrus: „Es handelt sich um einen geheimen Beschluss“ ⁵⁾. Richtiger, als in dieser Weise umzudeuten, will es mir scheinen, von der Bibel und dem Briefe des Petrus ganz abzusehen. *Mysterium* braucht Petrus allerdings im Sinne von Geheimniss, aber dass er mit dem Worte doch auch eine andere Bedeutung verbindet, zeigt das *mysterium synodalis decreti*, dessen er sich, wie schon erwähnt, in demselben Werkchen bedient ⁶⁾.

¹⁾ Vgl. im Einzelnen die folgende Abhandlung. ²⁾ Vgl. meine Bemerkung in der Dissertation Fetzer's 48 Anm. 1. ³⁾ *simulque tractate, quo medicamine mors atque perditio tot percuntium desinat*. Ep. I. 7 Opera I. 211. Auf diese Stelle hat zuerst v. Heinemann in der deutschen Literaturzeitung 1888 S. 91 hingewiesen. ⁴⁾ So übersetzt denn etwa auch Luther: *ward gerathschlagt — und rathschlagt heimlich mit jnen*. ⁵⁾ Ebenso Fetzer 48. Uebrigens kannte Fetzer noch nicht die Lesart zweier Handschriften. Seine Aenderung beruht auf meiner Conjectur; ich bemerkte ihm, dass seine Auffassung mit der lateinischen Sprache in Widerspruch stehe, wenn er nicht *consilii* statt *concilii* schreibe; keineswegs aber war ich der Ansicht, dass irgend ein Moment die Conjectur „nahe lege“. ⁶⁾ Dass Fetzer die Parallele erst kennen lernte, als schon der grösste Theil seiner Arbeit gedruckt war, — dieser Umstand verschuldet die unrichtige Ausführung über *mysterium* S. 47. In der Berichtigung S. 73 hat er den Begriff „Geheimniss“ aufgegeben, ist auch zugleich von der Aenderung *consilii* zurückgekommen. Dafür entwirft er nun ein anderes Bild, das aber noch viel missrathener ist. Jedoch glaube ich nicht, die Verzeichnungen im Einzelnen cha-

Und dieser Ausdruck, nicht aus der Bibel, nicht aus einem anderen Schriftstücke des Petrus entlehnt, ist selbstverständlich die viel treffendere Analogie¹⁾.

Ich bleibe also dabei, dass Stephan *mysterium concilii* oder *mysterium synodalis decreti* überbringen sollte²⁾. Dieses wurde im April oder Mai gefasst; Mai oder Juni 1059 sollte Stephan es dem Könige einhändigen, wurde aber abgewiesen.

Freilich hat man noch andere Gründe gegen meine Datirung vorgebracht. So sagt Meyer von Knonau³⁾: „Falls Stephan schon 1059 brüske zurückgewiesen wäre, dann müsse es im höchsten Grade auffallen, wenn die Kurie sich selbst so erniedrigt hätte, nochmals in der Absendung des Bischofs Anselm von Lucca Ende 1059 die Verhandlungen neu aufzunehmen“. Das ist ein Urtheil, wofern ich nicht irre, — welches die Anschauung von der stolzen, der unbeugsamen Kurie eingegeben hat. Aber diese Vorstellung trifft nicht immer zu: noch ein Jahrhundert später, da die päpstliche Macht schon ganz anders befestigt war, liess Hadrian IV., dessen Boten Friedrich I. allerdings empfangen, dann aber mit Schimpf und Schande davongejagt hatte, sich gleichfalls so tief herab, eine neue Gesandtschaft abzuordnen. Hadrian aber liess sich so tief herab, obwohl auch er, gerade wie zur Zeit Nikolaus II., die Normannen hinter sich hatte. In zweifelhaften Fällen redet man viel besser von der klugen Kurie, die den Constellationen des Moments Rechnung trägt, als von der stolzen, der unbeugsamen. Ferner hat Feitzer⁴⁾, nach Petrus sei die

rakteristischer zu Urtheilen. Das würde ich erst dann für nothwendig erachten, wenn ein Kenner ihm Beifall zollt. Vgl. Giesebrecht⁵⁾ III. 1099 Anm. zu S. 68 bis 70, Meyer von Knonau a. a. O. 685, 686, Heinemann in der Histor. Zeitschrift LNV. 67. ¹⁾ Sie scheint mir so zwingend, dass ich sie auch dann noch für maassgebend halten müsste, wenn neue handschriftliche Forschungen ergeben sollten, dass durch *concilii* zu lesen sei. Dann wäre eben *mysterium consilii* nichts Anderes, als *mysterium synodalis decreti*, nämlich das Ergebniss des Concils. Gerade von der Neuordnung der Papstwahl sagen deutsche Bischöfe im Jahre 1076: *Atque huius consilii seu decreti tu ipse etc.* Watterich Vitae pont. Rom. I. 374. ²⁾ „Verschlomen und versiegelt“, sagt Petrus, hätte der Gesandte das *mysterium* zurückgebracht. Dadurch gewinnt das „Geheimniss“, dass man hineingelegt hat, keine weitere Stütze; und wenn man meinen sollte, ein synodales Dekret hätte auch offen überhandt werden können, — ich denke, dass es in ein motivirendes und empfehlendes Schreiben des Papstes eingedrückt war. Daher redet Petrus kurz vorher von *apostolice litterae*, für die dann Verschluss und Versiegelung angezeigt waren. ³⁾ A. a. O. 686, übrigens im Anschluss an Feitzer 45. ⁴⁾ S. 76 schliesst er mit der sie gegewinnenden Anmerkung: „Auf die Unwahrscheinlichkeit des Ganges der Verhandlungen zwischen Reich und Kurie, wie sie Scheffer-Boichorst S. 126 zeichnet, will ich nicht mehr zurückkommen; sie liegt zu sehr auf der Hand“. Dem gegen-

Sendung Stephans der Verurtheilung Nikolaus' II. gefolgt, und diese gehöre nicht mehr ins Jahr 1059. Allerdings erzählt Petrus zunächst, wie die königlichen Minister, denen einige deutsche Bischöfe zur Seite standen, auf einer Pseudosynode den Papst verdammen und all' seine Dekrete für null und nichtig erklären liessen, und dann leitet er mit den Worten: *sed ut totam inavulitue calamitatis nostrae percurramus historiam* die Sendung Stephans ein. Aber diese Uebergangsworte, die doch eigentlich nur heissen: „damit jedoch Nichts aus unserer unerhörten Leidensgeschichte unberührt bleibe, soll auch die dem Stephan widerfahrene Unbill erzählt werden“, — diese Uebergangsworte können an und für sich ebenso wohl zeitlich Vorausgehendes, wie Nachfolgendes anzeigen ¹⁾. Hier aber greifen sie offenbar auf Früheres zurück. Denn mit der Verdammung des Papstes, mit der Cassation seiner Dekrete hatte natürlich die „Leidensgeschichte“ ihr Ende erreicht. Das war ein Abbruch aller Beziehungen, ein Schlag ganz anderer Art, als die Abweisung eines päpstlichen Gesandten; und da allerdings möchte ich den Vorstellungen der ihre Würde wahren, doch darum noch nicht stolzen Kurie vollen Raum geben: nach Verdammung und Cassation in neue Verhandlung einzutreten, wäre allerdings eine Selbsterniedrigung gewesen, die dem Papste und seinen Kardinälen nicht leicht zugemuthet werden kann.

Wie also der deutsche Hof in dem Wahldekrete eine Verletzung seiner Rechte sehen musste, so hat er auch gegen die ihm zugefügte Schädigung sehr bald den beredtesten Protest erhoben. Der Kardinal Stephan, der die Wahlordnung überbringen und auch gewiss für eine Versöhnung wirken sollte, fand die Thore verschlossen. Die Kurie liess es sich nicht verdriessen, nochmalige Versuche zu machen, dass Deutschland seinen Widerspruch gegen die neugeschaffenen Zustände aufgebe. Um Weihnachten 1059 kam 'als ihr Bote der Bischof Anselm von Lucca, dieser der deutschen Regierung sehr nahe stehende Mann hatte mehr Glück; und zwar erfreute er sich besserer Erfolge, obwohl Rom inzwischen seiner ersten eine zweite Beleidigung hinzugefügt hatte, denn nun hatte Nikolaus mit den reichsfeindlichen Normannen abgeschlossen. Hat der Legat das Bündniss als eine Noth-
über sei doch bemerkt, dass einem Forscher, wie Giesebrecht, die von mir durchgeführte Chronologie überzeugend erschienen ist, dass er danach seine frühere Anordnung der Ereignisse corrigirt hat. Fetzer's Schrift hat er wohl genannt, aber dessen Ansätze haben offenbar gar keinen Eindruck auf ihn gemacht. ¹⁾ S. 74 erklärt dagegen Fetzer, dass Damiani „ausdrücklich die Sendung des Kardinals Stephan hinter die Verurtheilung Nikolaus' II. datirt“. Aber dazu setzt Meyer 685 Anm. 4 die so einfache wie berechtigte Glosse: „es ist das durchaus nicht der Fall“. Vgl. auch Fetzer S. 49. 50.

wehr darzustellen gewusst, als eine Folge der Angst vor unliebsameren Schritten, welche der Abweisung des Kardinals Stephan folgen könnten? Hat die deutsche Regierung gehofft, dass weiter gehende Rechte bei Besetzung des päpstlichen Stuhles zu erreichen wären? Genug, auch sie entsandte, als Ostern 1060 ein neues Couzil stattfand, einen Boten an den Papst, den Kanzler Wibert. Aber Nikolaus wollte mit den neuen Zuständen versöhnen, nicht sie beseitigen, und so ward die gewünschte Verständigung ein Ding der Unmöglichkeit.

Excurs: Textkritische Bemerkungen zu des Petrus Damiani *Disceptatio synodalis*.

Der kleine Dialog, welchen der Kardinal von Ostia verfasst hat, um alle Einwände gegen die Erhebung Papst Alexanders II. zum Schweigen zu bringen, erfährt heute die mannichfachste Beurtheilung. Man will darin raffinirte Fälschungen gefunden haben; man macht seinem Autor willkürliche Erfindungen und Einfälle der Causerie zum Vorwurfe; fast günstiger lautet es schon, das Werkchen sei das Elaborat eines rechten Confessionarius, der in seiner kunterbunten Vermischung technischer Ausdrücke die Rechtsfrage nicht erhelle, sondern verdunkele. Aber es fehlt auch nicht an Vertheidigern, welche die Treue der Berichte und die Bestimmtheit der Auffassung rühmen¹⁾. Bei diesem Gegensatze der Meinungen, der wohl Manchen noch zu erneuitem Studium des Büchleins veranlassen wird, ist der Wunsch nach einer kritischen Ausgabe doppelt berechtigt.

Die eben eröffnete Abtheilung der *Monumenta Germaniae*, die Sammlung der *Libelli de lite imperatorum et pontificum, saeculis XI. et XII. conscripti*, bringt uns nun S. 77—94 einen neuen Text, dessen Herstellung Lothar von Heinemann besorgt hat. Sein Material waren besonders zwei Handschriften von Montecassino und Wien, von denen jene der Gränze des 11. und 12. Jahrhunderts, diese dem 13. angehört. Ihre ganze Empfehlung besteht aber eigentlich in ihrem Alter, denn beide flossen aus einer und derselben Vorlage, deren Schreiber sich mancher Fehler und Auslassungen schuldig machte. Da benutzt Heinemann als weiteres Hilfsmittel eine der Ausgaben von Constantin Cajetani, deren erste in *B. Petri Damiani Operum tomus III. Romae ex typographia Jacobi Mascardi 1615 S. 23—33* erschien²⁾.

¹⁾ So zuletzt, die Ansichten von Grauert und Martens zurückweisend, L. v. Heinemann in der *Hist. Zeitschr.* LNV. 47. 48; ziemlich gleichzeitig hat dagegen Meyer von Knonau a. a. O. 688—694 wieder sehr abfällig über die Schrift geurtheilt.

²⁾ S. 77 und auch S. 17 behauptet Heinemann, Cajetani habe den dritten Band der Werke Damiani schon 1602 herausgegeben. Er übergeht den Druck Lugduni 1623; dieser ist aber auch mir nicht zugänglich geworden.

Hiernach ist das Werkchen noch mehrfach wiederholt worden, ohne dass der Text Besserungen erfahren hätte. Im Ganzen, wird man sagen müssen, war die handschriftliche Grundlage, auf welcher Cajetani fusst ¹⁾, unendlich reiner und vollständiger, als die Wiener und Cassineser Ueberlieferung. Heinemann gesteht es unumwunden zu: *unum vel plures codices integros et praestantiores adhibuit*. Mithin sollte man erwarten, er würde Cajetani gefolgt sein, nur nicht an den ganz wenigen Stellen, für welche sein handschriftliches Material eine bessere Lesart bot. Weit gefehlt! Selbst wo die Bibel eine Controle gewährt, dass Cajetanis Wortlaut der richtige sei, giebt Heinemann doch seinen Manuskripten den Vorzug ²⁾. Als ob nicht auch der Kardinal von Ostia ein bibelfester Mann gewesen sei, als ob man annehmen müsste, dass Cajetani dessen Citate berichtigt hätte ³⁾! Freilich, viel öfter muss Heinemann seiner Vorliebe für die Codices ungetreu werden, namentlich dort, wo dieselben gemeinsame Lücken haben. Nun ist sein Verfahren aber doch wieder ein höchst eigenartiges; er hat sozusagen ein Klammersystem eingeführt; wenn z. B. in der Ueberlieferung von Montecassino und Wien das Ende des einen und der Anfang des anderen Satzes fehlen, wenn Cajetani dann für beide die nöthigen Worte bietet, so werden diese natürlich in den Text aufgenommen, aber unklammert ⁴⁾; oder wenn das Satzgefüge eine Conditionalpartikel verlangt, ohne dass die Handschriften der Forderung entsprächen, so wird Cajetanis *si* wiederum in Klammern eingezwängt ⁵⁾. Es macht den Eindruck, als ob Heinemann viel weniger darauf ausgegangen wäre, den Text so zu gestalten, dass er Damianis Niederschrift möglichst nahekomme, als vielmehr die Beschaffenheit seiner anerkannt schlechten Codices typographisch vor Augen zu führen. Wie sich unter solchen Umständen von selbst versteht, folgt er in allen zweifelhaften Fällen erst recht nicht dem Drucke. Wo man an und für sich Bedenken tragen könnte, welche Lesart die ursprüngliche sei, entscheidet Heinemann sich ohne Weiteres gegen

¹⁾ Man darf dieselbe nicht nach den Varianten Heinemanns beurtheilen, denn die von ihm vernachlässigte editio princeps, auf welche es doch allein ankommen kann, unterscheidet sich mehrfach von den folgenden Drucken. So müsste es Libelli I. 79 Anm. b heißen: *Quintiani*, nicht *Quiriani*, so sind 78 Anm. k. l., 80 Anm. a. d. h, 80 Anm. e, 81 Anm. a. c. h ganz zu streichen, so erweist sich 83 Anm. d als Conjectur eines späteren Herausgebers, ebenso 84 Anm. k u. s. w.
²⁾ S. 84 Anm. i, wie Heinemann selbst hinzugefügt hat; ebenso verhält es sich aber auch S. 88 Anm. l, S. 89 Anm. b. ³⁾ Allerdings, die Verbesserung einer Bibelstelle liegt S. 84 Anm. k vor, aber dem Eltesten Drucke Cajetanis gegenüber; sie rührt erst von einem seiner Nachfolger her; sie entspricht unzweifelhaft dem Texte Damianis, und ich würde sie ohne Bedenken aufgenommen haben. Vgl. S. 132 Anm. 3. ⁴⁾ S. 89 Z. 34. 35. ⁵⁾ S. 85 Z. 37.

Cajetani¹⁾. Nach den bisher geltenden Grundsätzen, würde ich natürlich auch da der einmal als besser erkannten Ueberlieferung gefolgt sein, nicht derjenigen, deren Fehlerhaftigkeit an den meisten Stellen zu Tage liegt. Ob diese durch zwei alte Handschriften vertreten wird, jene nur durch einen jüngeren Druck, kann für mich nicht in Betracht kommen. Anders Heinemann. Wie es doch scheint, glaubt er die Handschriften, solange deren Verkehrtheiten nicht förmlich in die Augen springen, durchaus vor dem Druck bevorzugen zu müssen.

Der ersten schliesst sich eine zweite Enttäuschung an. Ueberschätzung des handschriftlichen Materials hat uns jene bereitet; diese wäre uns erspart worden, wenn Heinemann die übrigen, von Cajetani unabhängigen Drucke nicht ganz übersehen hätte. Wie gesagt, Cajetanis Ausgabe erschien 1615; — zwei andere waren ihr vorausgegangen, wenigstens drei sind ihr gefolgt. Im Jahre 1605 veröffentlichte der Cardinal Baronius den 11. Band seiner *Annales ecclesiastici*; von S. 303 bis 315 findet man den vollständigen Text unseres Dialogs; auf seine Ausgabe gehen dann zurück: 1614 Goldast *Monarchia Romani imperii* II. 45—66, 1644 *Conciliorum tomus XXV.* 638—664, 1714 Hardouin *Acta conciliorum VI.* 1119—1136, 1774 Mansi *Collectio conciliorum XIX.* 1002—1018²⁾).

Baronius hat sich auf zwei Handschriften berufen. Als Ort des Concils, für welches Damiani den Dialog schrieb, — heisst es S. 302, — hätte er *Osborium* gefunden: *in duobus codicibus*, und nach S. 303 liess er das Werkchen *ex duobus exemplaribus* für seinen Druck abschreiben. Am Schlusse der Ausgabe S. 315 sagt er dagegen: *Hactenus synodalis disceptatio, cui in codice max subscripti leguntur hi versus.* Von einer Vergleichung zweier Codices zeigt sich denn auch keine Spur. Aber darum ist doch nicht zu bezweifeln, dass dem Cardinal zwei Handschriften zur Verfügung standen: die eine benutzte er für seine Darstellung, die andere für seine Ausgabe. In der Darstellung lesen wir S. 258 denselben Bericht, wie in der Ausgabe S. 313, aber hier und dort mit auffallenden Varianten³⁾; ebenso ist das Verhält-

¹⁾ Z. B. S. 77 Ann. c, S. 86 Ann. f, S. 85 Ann. a, S. 86 Ann. d, S. 87 Ann. l, S. 88 Ann. h, d, e, f, l, u, s, w. ²⁾ Nur diese Sammlungen haben mir vorgelegen; es scheint mir auch gleichgültig zu sein, ob die Schrift noch in einer andern gedruckt ist. ³⁾ *ius temporibus praefuerunt — suis temporibus, demum paulo antequam moreretur — deinde paulo antequam, comitem Angliam et archiepiscopum — sanctum Anglorum et archiepiscopum, extinctis luminibus sub perpetuo fuit anathemate condemnatus — extinctis luminibus perpetuo anathemate condemnatus.*

niss zwischen den ausgewählten Stellen S. 276—278 und dem vollständigen Drucke S. 310—307 ¹⁾).

Lassen wir die, in die Darstellung eingeflochtenen Sätze des Dialogs bei Seite! — man könnte wohl glauben, die Ausgabe selbst sei ohne allen Werth, denn sie enthält allerdings viele und schwere Fehler. Wenn *spiritualis* für *specialis*, *quoniam* für *quando*, *capite* für *coapostolo*, *proprie* für *quippe*, *liberis* für *litteris*, *munus* für *matris* gesetzt ist, wenn noch zahlreiche andere Irrthümer begegnen, so scheint von vorneherein das grösste Misstrauen berechtigt zu sein. Und doch würde man sich täuschen: wenigstens die meisten der Verkehrtheiten möchten dem Codex, auf welchem die Ausgabe beruht, nicht zur Last fallen; dafür bietet er auf der anderen Seite doch zu viele gute Lesarten, die ihn jedenfalls über den Casinensis und Vindobonensis hoch erheben. So etwa leidet er nicht an den zahlreichen Auslassungen derselben; die Sätze und Worte, um die Heinemann seine störenden Klammern geschlungen hat, sind insgesamt vorhanden. Dann aber sind auch manche Bibelsprüche in originalerem Wortlaute gegeben, und die Annahme, hier seien Correkturen am Texte vorgenommen, scheint mir dadurch ausgeschlossen zu sein, dass in anderen Schriftstellen doch die schlimmsten Verlesungen keine Besserung erfahren haben. Wer z. B. die Corruption aus Gal. II. 12 *Petrus, antequam veniret* nicht berichtigt: *Priusquam venirent* ²⁾); wer *Unigenitus est enim spiritus* nicht mit Sap. I. 6 änderte: *Benignus est enim spiritus* ³⁾); der wird schwerlich feinere Correkturen eingeführt haben. Z. B. lautet ein Satz der Apostelgeschichte in den Wiener, Cassineser und Cajetanischen Texten: — *milia sunt Judei qui crediderunt*, bei Baronius heisst es textgemäss: *in Judeis*; nach jenen würde Moyses gesagt haben: *peccavit populus iste peccatum magnum*, nach diesem und Moyses selbst: *peccatum maximum* ⁴⁾). Wie Baronius hier und noch an einigen anderen Stellen, für welche uns die Bibel eine Controle gewährt, gewiss den ursprünglichen Wortlaut bietet, so aber auch mehrfach bei Damianis eigenen Ausführungen. Schon Watterich ⁵⁾ hatte beanstandet: *privilegium quod ex paterno jure jam successerat — (prerogativam quam) ex paterno imperialis fastigii jure successit*, und

¹⁾ Ich begnüge mich hier mit Hervorhebung jener Differenz, welche zugleich für eine Frage von politischer Bedeutung, wie wir S. 126 sahen, nicht ohne Belang sein soll: *mysterium concilii, ut iussus erat, gerulus retulit* S. 277, *mysterium concilii, cuius erat gerulus, retulit* S. 311. ²⁾ Natürlich ohne *Petrus*.

³⁾ Libelli 83 Z. 31; 89 Z. 35. ⁴⁾ Libelli 84 Z. 34; 85 Z. 38. Vgl. S. 84 Anm. k, wo die der Bibel entsprechende Lesart bei Baronius sich findet, nicht aber schon bei Cajetani, sondern erst bei dessen Nachfolgern. Vgl. S. 130 Anm. 3.

⁵⁾ Vitae pont. Rom. I. 247 Anm. 1.

bei Baronius liest man nun: *susceperat, suscepit*. Ganz sinnlos heisst es: *non dubitare per paucis, qui tunc erant, hominibus in tam periculoso negotio condescendere*¹⁾; des Baronius *pro paucis* macht den Satz verständlich. Nach Cajetani und Heinemann wurde Gerhard von Galeria gebannt *propter ducem et archiepiscopum Anglorum, quos — spoliavit*²⁾; thätlich war es aber kein Herzog, sondern ein Graf³⁾, welchen Gerhard überfiel, und bei Baronius lesen wir: *comitem Anglum et archiepiscopum*. Ausserordentlich überrascht es, wenn Damiani nach Heinemann und Cajetani den Gegenpapst Cadalus schilt *animam puellarum*; zum Wenigsten würde man *animam puellae* erwarten⁴⁾, und selbst „Mädchenseele“, obgleich keine Empfehlung für einen Papst, ist doch auch keine Sünde, wie Damiani sie seinem Feinde vorwerfen will⁵⁾. Baronius' Satzgefüge ist an dieser Stelle sonst am Wenigsten von Fehlern frei, aber aus seinem *amici* sieht man deutlich, dass *amicum puellarum* zu lesen ist, und so erhalten wir eine Charakteristik, gegen die man bei anderen Junggesellen nachsichtig sein darf, indess nicht beim Geistlichen, besonders nicht beim Papste. Nach Baronius hat der Anwalt des päpstlichen Stuhles seinen Gegner derart mit Beweisen überschüttet, *ut ne muttum*⁶⁾ *quidem me adversus te super hoc ulterius facere libuisset*; in Heinemanns Materialien scheint die Lesart *muttum*⁷⁾ doch keineswegs gesichert zu sein⁸⁾, ist jedenfalls *sub* statt *super* gesetzt worden. Noch Anderes liesse sich beibringen, doch werden meine Leser schon überzeugt sein, dass der Text des Baronius das Misstrauen, welches er uns anfänglich erregte, keineswegs verdient hat; vielleicht kann man sagen, dass eine gute Vorlage hier nur eine schlechte Wiedergabe erfahren hat, sei es durch einen Schreiber des Kardinals selbst oder schon früher. Jedenfalls muss der Gelehrte, welcher eine abschliessende Ausgabe bezweckt, mit dem von Baronius gebotenen Wortlaute seine Rechnung machen.

¹⁾ Libelli 83 Z. 17. ²⁾ Libelli 91 Z. 7. ³⁾ Florent. Wigorn. ed. Thorpe L. 218, auf den Heinemann 91 Anm. 1 verweist, kommt weniger in Betracht. Als vollgültiger Beweis, dass Damiani vom Grafen Tostig von Northumberland und dem Erzbischofen Aldrad von York erzählt, waren anzuführen: Willelmi Malmeob. De gest. pont. Anglor. und Vita s. Wulstani ap. Migne Patrol. CXCVII. 1574. 1743. ⁴⁾ Libelli 91 Z. 26. ⁵⁾ Watterich l. c. I. 256 Anm. 1 vermuthete *amatium vel amatores*. ⁶⁾ In späteren Ausgaben liest man die Verschlechterung: *mutum*, womit allerdings eine Verbesserung eingeführt sein sollte. Für unsere Zwecke müssen wir überhaupt immer auf die Editio princeps zurückgehen. ⁷⁾ *mutum* ist das italienische motto. Danach ändere man auch in einem andern Schriftstücke Damianis das fehlerhafte: *mutum adversus eum ultra non facio*. Die Conjectur Watterichs Vitae pont. I. 205 Anm. 2: *fullum* ist nicht glücklich. ⁸⁾ Vgl. dazu Heinemanns lectio varia S. 92 l. Cajetani III. 32 *mutum* statt *mutum*.

In den angeführten Lesarien, — ob sie nun eine Verbesserung oder Verschlechterung bedeuten, — weicht der Text des Baronius nicht bloß von demjenigen des Casinensis und Vindobouensis ab, sondern auch des Cajetani. Sonst berührt er sich an mehr als einer Stelle mit dem letzteren. So enthält er, wie schon gesagt, all' die Sätze und Worte, welche L. von Heinemann, weil sie seinen Codices fehlen, in Klammern gesetzt hat; so zeigt sich auch bei Baronius die genauere Uebereinstimmung mit dem alten und neuen Testamente, wenn dieselbe bei Cajetani vorhanden ist¹⁾; so decken sich die Lesarten Beider aber auch noch an anderen Stellen: in der varia lectio, die Heinemann zusammengetragen hat, sind die verworfenen Worte Cajetanis zumeist auch diejenigen des Baronius²⁾. Da ist die Frage, ob Cajetani die Ausgabe seines Vorgängers benutzt hat.

Cajetani war Zeitgenosse, war Mitarbeiter des Kardinals³⁾, und so wird man die Bejahung der aufgeworfenen Frage als selbstverständlich betrachten. Demgegenüber muss ich jedoch sagen, dass Cajetani den Text der Kirchenannalen wenigstens nicht im Einzelnen verwerthet hat⁴⁾. Mehrere der von ihm begangenen Fehler würde er vermieden haben, wenn er sein handschriftliches Material mit dem Baronius'schen Drucke verglichen hätte. Vielleicht hat ihn das schlechte Vorurtheil, welches ein Jeder wegen zahlreicher und arger Verkehrtheiten zunächst gegen die erste Ausgabe hegen muss, von deren Benutzung abgehalten; durch seine Codices, mag er vertraut haben, werde er der Collation überhoben⁵⁾.

Waren es in der That mehrere, war es nur einer, — auf alle Fälle hätte Cajetani die von ihm befolgte Ueberlieferung mit gutem Grunde zu schätzen gewusst: — sie würde ihren Werth behaupten, selbst wenn der Text von Baronius durch Verlesungen nicht so sehr entstellt wäre. Vielleicht wird man gut daran thun, auch in den Fällen, wo es an und für sich zweifelhaft erscheint, wessen Lesart die richtige sei, derjenigen Cajetanis den Vorzug zu geben. Wenigstens einmal kann man die Probe auf die absolute Richtigkeit machen. In der angeblichen Schenkungsurkunde Constantins des Grossen heisst es:

¹⁾ Siehe oben S. 130 Anm. 2. ²⁾ Z. B. *nezatus est a comite suo Viennae*, Heinemann 79 Z. 26: *a comite suo Bienna*, u. s. w. ³⁾ So sagt Baronius z. B. XI. 294, dass eben ein Brief Damianis ihm aus einem Cassineser Codex von Cajetani mitgetheilt worden sei. ⁴⁾ Dagegen kehren allerdings die wenigen Randglossen, die doch Baronius hinzugefügt zu haben scheint, bei Cajetani wieder, nur sind sie um Vieles vermehrt. ⁵⁾ Wohl aber möchte ein Nachfolger Cajetanis einzelne Stellen nach Baronius geändert haben. Dafür sprechen z. B. die Lesarten Libelli I. 78 k. 1, die sich nicht in Cajetanis eigener Ausgabe finden, sondern in den späteren Drucken.

Unde congruum prosperimus nostrum imperium et regni potestatem orientalibus transferri ac transmutari regionibus; ebenso bei Cajetani ¹⁾, dagegen bei Baronius: *insperimus* statt *prosperimus* und *et* statt *ac*.

Genug, — ich würde es durchaus begreifen, wenn Cajetani seiner handschriftlichen Ueberlieferung bis zu dem Grade vertraut hätte, dass er sich daneben um den 10 Jahre älteren Text des Baronius nicht zu kümmern brauche. Die immerhin vorhandenen, wenn auch nicht zahlreichen Fehler, die er mit Hilfe desselben verbessern konnte, aber nicht verbessert hat, bekräftigen die Annahme. Und so besäßen wir in den beiden Drucken zwei Formen unseres Schriftchens, die nicht blos im Allgemeinen, sondern durchweg von einander unabhängig wären. Daneben würden dann die Handschriften von Montecassino und Wien, die schon Cajetani gegenüber nicht viel bedeuteten, völlig in den Hintergrund treten müssen.

Heinemann hat aber nicht blos den einen der beiden Drucke, die handschriftlichen Werth haben, völlig ausser Acht gelassen und den andern unterschätzt, er hat ferner nicht blos der Ueberlieferung, die sich in seinen Montecassineser und Wiener Codices darstellt, viel zu grosses Vertrauen geschenkt, — auch zwei römische Codices sind ihm entgangen.

Das Capitulararchiv von St. Peter besitzt, wie zuletzt Bethmann angemerkt hat: *Patri Damiani opera* ²⁾. Der jeder Signatur entbehrende Band umfasst 254 Pergamentblätter, die im 14. Jahrhundert von Einer Hand beschrieben sind. Unter den Werken findet sich aber auch unser Dialog. Leider konnte für meine Zwecke nur ein verschwindend kleiner Theil verglichen werden, nämlich der Abschnitt, welcher in den M. G. S. 87 beginnt: *Ecce compellis me* und S. 88 endet: *liberaliter prerogavit* ³⁾. Danach möchte der Text demjenigen der Cassineser und Wiener Handschriften doch näher stehen, als den Drucken des Baronius und Cajetani. Diese lasen ein Sätzchen, dessen eine Variante — wie wir sahen, — auch politische Bedeutung haben soll, in folgender Weise: *mysterium concilii retulit, quia regis eum presentari conspectibus curialium plectenda temeritas non permisit*, in jenen heisst es: *consilii — presentare*, ebenso aber auch im Codex von St. Peter, S. 144. Unmittelbare Verwandtschaft scheint ausgeschlossen zu sein, jedenfalls haben Baronius und Cajetani andere Materialien benutzt, denn zu den hervorgehobenen Differenzen kommt noch hinzu, dass beide Editoren — hier in Uebereinstimmung mit dem Casinensis und

¹⁾ Libelli I. 80 Z. 14.

²⁾ Archiv f. aelt. deutsche Geschichtskunde XII. 408.

³⁾ Ich verdanke die Beschreibung des Codex und die Collation der bezeichneten Stelle einem meiner Schüler, Herrn Dr. Al. Meister.

Vindobonensis — drucken liessen: *rosmet ipsos ipso dono privastis*, während *ipso* dem Codex von St. Peter fehlt.

Etwas genauere Kunde habe ich über die zweite Handschrift, welche für die Monumentenausgabe nicht benutzt wurde. Auch auf diese hat uns schon Bethmann hingewiesen, freilich auch hier mit der allgemeinen Inhaltsangabe: *Petri Damiani opera* ¹⁾. Sie gehört zu jenen Beständen der Ottoboniana, die der bekannte Herzog Giovanni Angelo Altaemps erworben hat ²⁾; vielleicht wurde die Abschrift erst für ihn angefertigt, denn die Hand zeigt den Charakter seiner Zeit. Altaemps aber starb erst 1620, und unser Codex — Nr. 321 — ist mithin ziemlich jungen Datums ³⁾. Soweit nun die mir eingesandten Collationen, die keineswegs den ganzen Dialog gleichmässig umfassen, ein Urtheil gestatten, stimmen die Lesarten vielfach mit denen der Cassineser und Wiener Ueberlieferung ⁴⁾. Aber unser Text hat doch gleich einen grossen Vorzug vor diesen, er theilt nämlich nicht die Lücken derselben. Nur selten nähert er sich dem Drucke Cajetanis ⁵⁾; unverkennbar ist die Uebereinstimmung mit Baronius ⁶⁾. Als besonders auffallend hebe ich noch hervor, dass auch im Ottobonianus, geradeso wie im Sampetrinus, dem oben angeführten Sätzchen: *rosmet ipsos ipso dono privastis* das *ipso* fehlt: soweit die Collation des Sampetrinus reicht, zeigen sich keine bemerkenswerthe Abweichungen: namentlich lautet auch hier jene Zeile, deren eine Variante, wie man sagt, für die Auffassung der Ereignisse selbst ihren Werth hat: *mysterium consilii retulit, quia regis cum presentare conspectibus curialium plectenda temeritas non permisit*. Freilich, diese Lesarten bieten auch der Casinensis und Vindobonensis, nur in den Drucken finden sich die etwas anderen Formen.

Die beiden römischen Codices, welche Heinemann sich entgehen liess, bedürfen einer genauen Vergleichung. Zwei ältere Drucke, von

¹⁾ Archiv. XII. 360.

²⁾ Auf dem ersten Blatte: *ex codicibus Joannis Angeli ducis ab Altaemps*.

³⁾ Auch hier verdanke ich Beschreibung und Collation den freundlichen Bemühungen von Al. Meister.

⁴⁾ Z. B. Libelli I. 77; *throni sint positi* = Ottob. fol. 393, dagegen Baronius und Cajetani: *patrum throni sint positi*. — Libelli 79: *a comite suo Bienna* = Ottob. fol. 398, dagegen Baronius und Cajetani: *a comite suo Viennae*.

⁵⁾ So in dem Citate aus der constantinischen Schenkung, welches dem Casinensis und Vindobonensis fehlt, bei Baronius etwas anders lautet, vgl. S. 135 Anm. 1. so auch in der Stelle Libelli I. 78 Anm. d, wo Baronius mit dem Casinensis und Vindobonensis übereinstimmen.

⁶⁾ So lesen Baronius und Ottobonianus: *judicialiter*, Cajetani, Casinensis und Vindobonensis: *judicialis* = Libelli I. 77 Z. 35; jene: *beneficiis*, diese: *benefactis* = Libelli 81 Z. 21 u. s. w.

denen der eine trotz der vielen Wiederholungen, gar keine Beachtung fand, von denen der andere nicht die richtige Verwerthung erfuhr, müssen eifrig zu Rathe gezogen werden. Den unter sich nahe verwandten Handschriften, auf welchen der Text aufgebaut ist, darf eine nur nebensächliche Bedeutung zuerkannt werden. So liesse sich eine vielfach verbesserte Ausgabe zu Stande bringen: durch die vorliegende — ich kann es nicht verschweigen, wie sehr ich die anderweitig schon bewährten Fähigkeiten des jungen Editors schätze, — sind die Ansprüche, die man an unsere nationale Quellensammlung zu stellen pflegt, leider nicht befriedigt worden.

XVIII. Entscheidungen des Hofgerichtes in Sachen der Abtei Beaupré 1174.

Wir verdanken Stumpf die Kenntniss eines Schiedes, welchen Friedrich I. im Jahre 1174 zu Gunsten der Cisterzienser von Beaupré gefällt hat ¹⁾. Aber die betreffende Urkunde ist in einer geradezu trostlosen Verfassung auf unsere Zeit gekommen. Stumpf selbst nennt das Original „ganz verstümmelt“, und W. Arndt, der den Sammlungen der Monumente eine Abschrift einverleibt hat, redet von dem „unglaublich verdorbenen Zustande“ unseres Pergaments ²⁾. Die beste Illustration zu dieser Beschreibung liefert die Thatsache, dass Stumpf nicht einmal den Widersacher der Mönche angeben konnte, geschweige denn die einzelnen Streitobjecte. Umso mehr hat Stumpf für die Ergänzung des formelhaften Theiles geleistet, ohne freilich überall ein festes Satzgefüge hergestellt zu haben. Da glaube ich nun weiter gelangen zu können. Jedenfalls die verklagte Person und die zurückgeforderten Gegenstände lassen sich nachweisen, aber auch darüber hinaus will ich die zahlreichen Lücken auszufüllen versuchen. Ich würde es indess nicht unternehmen können, wenn mir nicht zwei für unsere Zwecke wichtige Urkunden zu Hilfe kämen. Die eine ist bisher ungedruckt, die andere scheint Stumpf entgangen zu sein.

Zunächst veröffentliche ich den vollen Wortlaut der ersteren, denn einmal liefert sie einen nicht zu verachtenden Beitrag zu den Regesta imperii und dann ist sie selbst ein integrierender Bestandtheil des von Beaupré angestregten Prozesses. Mein Druck stammt aber aus dem

¹⁾ Acta imp. ined. 321 N. 365. ²⁾ Stumpf fügt noch hinzu: „ohne Siegel“. Im Uebrigen herrscht eine so auffallende Uebereinstimmung zwischen Arndts und Stumpfs Charakterisierung des schwer lesbaren Stückes, dass man fast glauben könnte, die Abschrift des Ersteren (1868) sei für den Druck des Letzteren (1872) zum Wenigsten nicht ohne allen Einfluss geblieben.

wohlerhaltenen Original in Nanzig ¹⁾. Dank dem liebenswürdigen Entgegenkommen des Herrn Duvernoy konnte mein Freund G. Wolfram mir eine Abschrift besorgen lassen. Später bot sich demselben Gelegenheit zu eigener Prüfung des Originals, und so erhielt ich denn die sicherste Gewähr für die Richtigkeit des mir zur Verfügung gestellten Textes.

In nomine patris et filii et spiritus sancti. Arnoldus dei gratia Trevirorum humilis minister omnibus in Christo renatis salutem et pacem in perpetuum. Religiosorum justis petitionibus facilem prebere debemus assensum, ut videlicet ecclesiastica jura pontificali protectione caute custodiantur, quatinus terrenis subsidiis in domo dei sufficienter administratis copiosius in ecclesia Christi sonet gratiarum actio et vox laudis. Noverit igitur universitas fidelium, quod comes Castelensis Folmarus contra domum Belliprati, pro quibusdam querimoniis graviter commotus, diuturnis eam fatigationibus vehementer afflixit, donec ad aures domni imperatoris et ad nostras clamor intolerabilis inde devenit. Quocirca compositione tali decidere litem et pacem pristinam de reliquo reformare curavimus. Inprimis de salute anime comitis cogitantes fratres Belliprati statuerunt, ut ipse comes sit inter eos amodo frater conscriptus in morte et in vita et post obitum suum tantum fiat pro anima illius in domo illa, quantum pro uno de fratribus, qui in eadem professus tempore penitencie sue feliciter consummavit, et ut faciant illum socium et participem omnium orationum et beneficiorum, que sine intermissione fiunt in ordine sacro Cisterciensi, et ut hoc idem habeant heredes eius, qui loco sui dominium Lunarisville tenuerint et patroni domus illius extiterint, in perpetuum. Deinde dictante auctoritate domni imperatoris et nostra statuerunt ac promiserunt iidem ²⁾ fratres, quod de terris comitis ultra metas, certis terminis constitutas ³⁾, nichil ulterius sine permissione illius scienter occupabunt, de his videlicet, quas in dominicatu suo habuerit et quas homines de familia sua de manu illius tenuerint; sed nec homines de familia comitis absque licentia ipsius ad conversionem scienter suscipient. Recognoscunt enim, sicut pro certo constat, quod multa beneficia tam ab ipso comite, quam ab antecessoribus ejus acceperunt. Quapropter consilium fuit domni imperatoris et aliorum principum, ut ipsi fratres perpetuam amicitiam comitis et heredum suorum hoc modo sibi compararent et in gratia et familiaritate ipsius et heredum suorum

¹⁾ Departementalarchiv zu Nanzig H. 331. cf. H. Lepage Inventaire-sommaire des archives départementales. Meurthe = Moselle IV b. 34. ²⁾ *idem*. ³⁾ Nämlich in einer Urkunde des Bischofs von Toul, auf welche ich zurückkomme. Vgl. S. 141 Anm. 1.

deinceps perpetuo permaneant. Comes autem ex auctoritate domni imperatoris et nostra et aliorum principum, magis autem ex propria devotione sua per manus nostras dimisit eisdem fratribus in possessionem sempiternam quicquid habent a se et a socero suo Folmaro comite Metense et a sororio suo comite Hugone. et firma promissione constituit, quod amplius infestus non erit in aliquo domui Belliprati, nec fratres domus illius de horreo suo de Campellis vel aliis possessionibus suis ullatenus ejiciet, sed nec heredes sui, nec aliquod malum inferet¹⁾ domui illi per se, vel²⁾ heredes sui nec aliqui de suis, quos a lesione domus illius bona fide poterit avertere, quamdiu fratres ipsi contra comitis querimonias in presentia nostra seu in presentia coepiscoporum nostrorum, si id comiti magis placuerit, Metensis sive Tullensis justiciam subire non recusaverint. De his omnibus firmiter fideliterque custodiendis obsides nos posuit ipse comes, me scilicet et fratrem suum Gregorium abbatem de Pruma et Warnherum de Boslanda. Et sciendum, quod hec omnia filius ejusdem comitis Hugo cum ipso pariter in presentia nostra benigne laudavit. Et ita querimoniis omnibus penitus obsopitis in osculo pacis ab invicem discesserunt, pacto federis firmiter hinc et inde constituto, ut videlicet fratres jam dicti comitem velut proprium patronum cum heredibus suis devote diligant et pro pace et salute illorum attentius orent; comes vero velut intimus amicus et fidelis adjutor ecclesiam illam cum heredibus suis fideliter diligit, foreat et tucatur et ea omnia, que a se vel a suis hominibus hodie possidet, cum pace possidere permittat amodo³⁾ usque in sempiternum. Igitur, quoniam ecclesia Belliprati cum omnibus possessionibus et pertinentiis suis non solum imperatoris⁴⁾, sed etiam apostolicis privilegiis sub terribili anathematis sententia constat esse confirmata, nos quoque cum coepiscopis nostris Metensi, Tullensi eandem ecclesiam cum omnibus, que illius sunt, simili lege sub nostra protectione suscipientes confirmamus in nomine domini, et a sacratissimo corpore et sanguine domini nostri Jhesu Christi et a sancte matris ecclesie membris segregamus et excommunicamus omnem hominem, qui hoc nostre confirmationis privilegium infringere presumpserit; sed firma et irrefragabili constitutione decernimus, ut omnis familia ejus et tota terra ipsius ab omni Christianitatis obsequio suspendatur, quoad ecclesia dei, pace sibi cum rebus amissis redintegrata, a suo clamore conquiescat, et digne de cetero deo nobisque satis fiat. Fiat, fiat, amen! Super omnes autem

¹⁾ in ferat. ²⁾ Man erwartet, wie unmittelbar vorher: *sed nec heredes etc.* Hier ist zu ergänzen: *de horreo ejiciet, dort aliquod malum inferent.* ³⁾ a n.
⁴⁾ Gemeint ist Friedrichs Urkunde vom 16. Oktober 1159 St. 3867.

hec illibata custodientes sit pax et benedictio copiosa descendat, sicut super Israel dei.

Hujus autem compositionis testes sunt, qui et pacis auctores et mediatores fuerunt: Fridericus Romanorum imperator augustus, Arnoldus archiepiscopus Trevirorum, Theodericus Metensis electus, Ludovicus abbas sancti Eucharri Trevirensis, Polmarus archidiaconus Tullensis et Metensis, Matheus Lotharingie dux et Fridericus filius ejus, Hugo comes Metensis et Adelbertus filius ejus, Ulricus de Novovillari, Warnherus de Boslanda.

Et ut hoc nostre confirmationis privilegium ratum jugiter teneatur et majoris auctoritatis sit, volumus ut hoc nostro et coepiscoporum nostrorum, Metensis scilicet atque Tullensis, sigillis premuniatur in testimonium. † Ego Petrus dei gratia Tullensis episcopus kartam hanc sigilli nostri impressione confirmo in nomine domini. † Ego Theodericus dei gratia Metensis electus kartam hanc sigilli nostri impressione confirmo in nomine domini¹⁾. † Ego Arnoldus dei gratia Trevirorum archiepiscopus kartam hanc sigilli nostri impressione confirmo in nomine domini.

Actum legitime, publice recitatum, canonice confirmatum in curia domni imperatoris Friderici Luthre incarnationis dominice anno M^o C^o Lxx^o m^o 2).

Offenbar hat diese Urkunde der Bestätigung Friedrichs vorgelegen und kann ebendaher zur Ergänzung der Lücken, welche das kaiserliche

¹⁾ Ich möchte hier doch einmal fragen, worauf denn die überall wiederkehrende Angabe beruhe, dass Theoderichs Vorgänger, Friedrich, 1173 davon gejagt und 1179 wieder eingesetzt sei. Der zeitgenössische Verfasser der *Gesta ep. Mett.* M. G. SS. X. 546 sagt von Friedrich: *cum duobus annis et totidem mensibus sedisset, 5. kal. Octob. catholicus migravit ad dominum.* Danach wäre er am 26. September 1173 gestorben. Von seinem Nachfolger, eben unserem Theoderich, heisst es dann: *Sedit annis 6 et paulo amplius*, darauf habe der Papst ihn abgesetzt; nun aber sagt der Autor keineswegs, Friedrich sei restituirt worden, vielmehr: *cum episcopatus fere per annum vacasset*, da habe Theoderich einen Nachfolger erhalten. Jedenfalls berichtet der Zeitgenosse Nichts von einer Vertreibung und Wiedereinsetzung Friedrichs, und Theoderich wäre erst nach dessen Tode, nach dem 26. September 1173, zum Pontificate gelangt. Das aber hat für die Chronologie meiner Urkunden seine Bedeutung. ²⁾ Im Original XXIII. Dann ist etwas verblasst. Wolfram bezeichnet es durch horizontale Punkte. Ich zweifle nun nicht, dass die Zahl IIII zu verstehen ist, denn von einem Aufenthalte, den Friedrich 1173 in Kaiserlautern genommen hätte, ist uns Nichts bekannt; wohl aber weilte er dort am 23. Mai 1174 und zwar mit mehreren der in unserer Urkunde genannten Herren. St. 4161. Auch Wolfram meint, dass IIII zu lesen sei. Im Jahre 1173 könnte die Urkunde frühestens zu Anfang Oktober ausgestellt sein. Vgl. Anm. 1.

Diplom heute so gut wie unverständlich machen, die besten Dienste leisten. Nur an zwei Stellen versagt es seine Hilfe; zwei Ortsnamen lassen sich ihm nicht entnehmen. Da kommt uns nun eine Urkunde von 1157 zu Statten. Bischof Heinrich von Toul berichtet in derselben, wie Graf Volmar von Metz das Kloster Beaupré gegründet und ausgestattet habe¹⁾. Alsdann fährt er fort: *Secutus deinde (Volmarum comitem Metensem) vir illustris etc. Folmarus comes Castellensis heredibus suis collaudantibus etc., quoniam ipse erat particeps alodii de Morillummasnil²⁾, ipsum alodium cum omni integritate et libertate donavit ecclesiae jam dictae in elemosynam, sicut incipit a Viososa³⁾ etc. Infra terminos hos in beneficio supradictorum comitum constructa est grangia, quae Campellis⁴⁾ vocatur. Cui donationi comes idem Castellensis addidit in territorio de Moncellis⁵⁾ etc. medietatem terrarum et pratorum in omni usu et fructu etc. Concessit et idem comes fratribus praedictae domus per totum alodium suum et feodum vias, usuaria lignorum et pasturas animalium et piscaturas aquarum.*

So ausgerüstet, können wir die Urkunde des Kaisers mit ziemlicher Sicherheit wieder herstellen. Nur hier und da mögen Bedenken bleiben, die dann aber immer bloss formaler Art sind. Es mag auch geschehen, dass ich zuviel oder zuwenig einsetze; vielleicht verlängert diese Lücke ein längeres Wort, jene ein kürzeres. Wenn ich Kenntniss von der Beschaffenheit des Originals hätte, wenn ich die Zahl der unlesbar gewordenen Buchstaben ausmessen könnte⁶⁾, so würde ich vielleicht die vorhandenen Zweifel zu heben vermögen. Für eine feinere Arbeit ist also noch immer Spielraum gegeben, — meine Zwecke sind bescheidener: ich will das Stück nur für die Regesta imperii nutzbar machen; und so wird jeder, der ein bloss sachliches Interesse an der bis dahin unverständlichen Urkunde nimmt, mir ohne Weiteres verzeihen, falls ich unter den synonymen

¹⁾ Gallia christ. XIII. 513. Calmet Hist. de la Lorraine II. 354 ed. I^a.

²⁾ Calmet: *Morillummasnie*. — ,Heute: Hériménié im Kanton Gerbévillers^c. Wolfram.

³⁾ Gallia: *riosola*. — ,Heute: la Verouze^c. Calmet. ⁴⁾ Calmet: *Campete*. — ,Heute: Champel, Schloss in der Gemeinde Jolivet bei Lunéville^c. Wolfram.

⁵⁾ Calmet: *Moncelle*. ,Heute: Moncel an der Meurthe bei Lunéville^c. Wolfram.

⁶⁾ Während Arndt und Stumpf in Entzifferung der schwer zu lesenden Urkunde ganz auffallend übereinstimmen, weichen sie in ihren Angaben, wie gross die Lücken seien, mehrfach von einander ab. Z. B. hat Stumpf 521 in der letzten Zeile zu den lesbaren Buchstaben *mon* nicht bloss *tium* ergänzt, sondern dann auch noch vier Punkte folgen lassen; Arndt dagegen begnügt sich, dem Fragmente *mon* zwei kleine Strichlein hinzuzufügen. Nach der oben von mir veröffentlichten Vorurkunde ist unzweifelhaft *Moncellis* zu lesen.

Ausdrücken und Wendungen, die zur Verfügung standen, zu kurze oder zu lange gewählt haben sollte.

[C. In nomine sancte et individue] trinitatis. Fridericus divina favente clementia Romanorum imperator augustus. Ad gloriam et honorem Romani principatus [pertinere appar]et, [quod omnimodo] temporibus nostris pax [vigeat et] tranquillitas ¹⁾ aeclesiarum pio moderamine crescat ²⁾. Quocirca nos universis [Christi et imperii nostri] amatoribus notum facimus, quod aeclesiam Belliprati, in episcopatu Tullensi sitam, in alodio Folwari comitis Metensis fundatam, [in tuitionem nostre imperialis majestatis cum omnibus suis posse]ssionibus ³⁾ et appendicibus suscepimus, et privilegio nostrae confirmationis in ⁴⁾ testimonium premunivimus illam ⁵⁾. [Contra quam Folm]ar[us comes Castelensis] inconsulte nimis delinquens, [pro quadam querimonia commotus ⁶⁾], graviter eandem afflixit et rebus propriis, modum excedens, illam despoliavit. [Quod prin]cipes [nos]t[ri imperii] non mediocriter cont[rist]avit. Vocatus itaque venit ad nostram audientiam, ubi, cum verbis duris et contumeliosis increpatus et exacer[batus esset a] principibus curie, nos altiore co[m]muniti p[ro]lacis et dilectionis intuit[u], satis indulsimus illi, [ea] scilicet conditione, ut ipse, qui eidem ecclesie [contulit] beneficia ⁷⁾, majori dilectionis obsequio deinceps coleret eam et contra omnes malignantes fideliter pro posse suo tueretur. Quod ipse coram nobis et aliis se facturum devote spondit. Fratres autem ipsius aeclesiae [in] presentia [nostra] promiserunt, quod de terris ⁸⁾ comitis illius, his videlicet, quas in [dominatu suo haberet et] quas servi de familia sua de manu illius tenerent, nichil ulterius sine licentia illius sibi vendebunt; sed nec homines [de familia sua absque permissione ipsius ad conversionem suscipient. Ipse vero per manus nostras benigne dimisit eis in

¹⁾ Stumpf: *pax [firma et] tranquillitas*; aber dann würde man doch *crescant* erwarten, und sowohl Arudt, wie Stumpf selbst, lasen *crescat*. Unter *pax* verstehe ich ganz allgemein den Frieden Aller, auf Grund dessen dann die Ruhe der Kirchen besonders gedeihen soll. Doch kann man zweifeln. ²⁾ Eine entsprechende Arenga entsinne ich mich nicht gelesen zu haben: wenigstens in den zahlreichen Abschriften, die mir zur Verfügung standen, und in den nächstliegenden Drucken habe ich vergebens danach gesucht. ³⁾ Bis hierher habe ich mich im Allgemeinen den Ergänzungen Stumpfs angeschlossen. ⁴⁾ Zu den petit gedruckten Worten vgl. aus dem Schlusse der erzbischöflichen Urkunde: *premuniat in testimonium*. ⁵⁾ An der Wiederholung, wie auch an der Stellung des Objekts darf man keinen Anstoß nehmen. Gleich darauf heisst es: *eandem afflixit et illam despoliavit*, und dann: *indulsimus illi — coleret eam*. ⁶⁾ Der einfache Petitdruck bezeichnet die Entlehnungen aus der Urkunde des Erzbischofs, sachlich bedeutungslose Aenderungen habe ich durch gesperrten Petitdruck kennzeichnen lassen. ⁷⁾ Hier hätte ich gern ergänzt; [*multa jam contulit] beneficia, nämlich nach Massgabe der Vorurkunde: pro certo constat, quod multa beneficia — ab ipso comite — acceperunt*. ⁸⁾ Stumpf irrig: *terra*.

possessionem [sempiternam quicquid habent] a ¹⁾ s[e] vel a socero suo Folmaro comite Metensi, sicut ipsi [fratres legi]time demonstrant, scilicet ²⁾ alodium de [Morillunmasnil] cum omni integritate et libertate et medi[etatem] terrarum [et pratorum de] Mon[cellis], sicut certis terminis limitate sunt ³⁾. [Concessit et idem co[m]m[un]es vias], pasturas, piscaturas, pastiones porcorum, ligna ad marrimandum et ad ignes ⁴⁾, liberos transitus [in terram suam] et in reliquum ⁵⁾. Promisit etiam coram nobis et ⁶⁾ obsides posuit, archiepiscopum scilicet Trevirorum Arnoldum, [Gregorium abbatem de Pruma, comitis [fratrem], Warnerum de Bosland[a], quod ipse vel heredes sui vel homines sui fratres predictae domus [de horreo suo de Campellis] ulterius pro aliqua querimonia nullatenus ejicient. Porro de rebus ipsius ecclesie nec ipse, nec [heredes sui, nec homines sui quicquam sibi vendicabunt, quamdiu fratres ad] comitis querelam in [presentia] curie nostre sen episcoporum suorum stare et satisfacere [non recusaverint. Quoniam igitur] pacem pristinam inter comitem et ecclesiam reformare curavimus ⁷⁾, presenti privilegio [mandamus, ut eadem compositio firma et inviolata] conservetur in evum et quicumque decretum hoc nostre confirmationis infringere presumpse[rit, tamquam tranquillitatis et [qui]etis princip[alis] prevaricator ⁸⁾, qui deo et imperatorie majestati rebellis extiterit, judicetur.

Hujus compositionis [et pacis testes sunt]: Arnoldus archiepiscopus Treverensis, Theodericus Metensis electus, Ludovicus abbas sancti Eucharii, Folmarus archidiaconus, Matheus Loth[aringie dux] ⁹⁾, Hugo comes Metensis, Albertus filius ejus, Hugo filius ejusdem comitis, castellanus ¹⁰⁾ Ulricus de Novovillari ¹¹⁾.

¹⁾ Arndt: a — s — —, Stumpf a . . . o; nach der Vorurkunde ist aber nur a se zu lesen. ²⁾ Von hier an bezeichnet der Petitdruck die Uebereinstimmungen mit der Urkunde des Bischofs von Toul. ³⁾ certis terminis auch in der Vorurkunde, aber schon dort, wo vom Versprechen der Mönche die Rede war. Vgl. S. 135 Anm. 3. ⁴⁾ Die Befugnisse: *pastiones porcorum*, dann: *ligna ad marrimandum et ignes* finden sich auch in der Urkunde des Bischofs, aber in ganz anderem Zusammenhang. ⁵⁾ Diese Ergänzung gefällt mir nicht besonders; in einer Urkunde für Beaupré von 1176 heisst es: *transitus eundo et redeundo*; Gall christ. XIII. 521. ⁶⁾ Jetzt beginnt wieder die Benutzung der Urkunde des Erzbischofs. ⁷⁾ *pacem—curavimus* zu Anfang der erzbischöflichen Urkunde. ⁸⁾ Leider kenne ich keine Strafformel, die eine sichere Ergänzung gestattete; meine Conjekturen befriedigen mich keineswegs. ⁹⁾ Nicht auch: *et Fridericus filius ejus?* ¹⁰⁾ Arndt: *Hugo filius ejusdem comitis castellanus, Ulricus de Novovillari*; Stumpf: *Hugo filius ejusdem comitis, castellanus Ulricus de Novovillari*. Nun ist mir aber weder Ulrich von Neuviller als »Burgherr« begegnet, noch habe ich einen gleichnamigen Sohn des Grafen Hugo von Metz gefunden. Vortrefflich würde sich dagegen aus der Vorurkunde des Erzbischofs von Trier, der ja die anderen Namen offenbar entnommen sind, auch die Zeugenschaft des Grafen Hugo von Castres erklären: *Et sciendum, quod hec omnia filius ejusdem comitis Hugo cum ipso pariter in presentia nostra benigne laudavit*. Danach möchte ich doch zu bedenken geben, ob nicht zu lesen sei: *Hugo filius ejusdem comitis Castellensis, Ulricus de Novovillari*. ¹¹⁾ Die Zeugen sind offenbar aus der Vor-

[Signum domni Friderici] Romanorum imperatoris invictissimi.
Ego Cristanus Mogontinus [archiepiscopus et archicancellarius]
recognovi ¹⁾).

Data apud Basileam, kalendas Septembris, indictione VI, anno dominice [incarnationis MCLXXIII], regnante domno Friderico Romanorum imperatore gloriosissimo, [anno regni ejus XXIII], imperii [vero] XX ²⁾. Actum feliciter.

Die Urkunde ist theils eine Wiederholung der erzbischöflichen, theils aber eine Erweiterung; und eben eine genauere, substantiellere

urkunde einfach herübergenommen; sie waren im Mai 1174 am Hoflager: schwerlich haben sie sich wieder im September beim Kaiser befunden. Nur der Erzbischof von Trier möchte auch damals in Friedrichs Umgebung gewesen sein, denn von allen Zeugen hat nur er den neuen, eben jetzt angetretenen Römerzug mitgemacht. Danach ist die Zusammenkunft Friedrichs mit lothringischen Fürsten, von welcher Giesebrecht Kaiserzeit V. 722 erzählt, doch höchst wahrscheinlich zu streichen.

¹⁾ Aus einer Zeit, in welcher das Kanzleramt besetzt war, haben wir eben nur diese Urkunde, deren Recognition unmittelbar auf den Namen des Erzkanzlers Christian lautet. Ob Christian aber in der That, wie Bresslau Handbuch der Urkundenlehre I. 368 und Seeliger Erzkanzler und Reichskanzleien 34 glauben, »persönlich in das Beurkundungsgeschäft eingegriffen hat?« Dann müsste er aus Italien, dessen Legat er war, nach Deutschland zurückgekehrt sein. Soweit uns sein Itinerar bekannt ist, giebt es keine Handhabe, die Frage zu lösen; immerhin könnte er danach, wie schon einmal im Spätjahre 1173, so auch jetzt wieder, seine Legation unterbrochen haben. Vgl. Varrentrapp Erzb. Christian I. von Mainz 136. Anders als Bresslau und Seeliger hat offenbar Giesebrecht die Recognition aufgefasst; er hat dieselbe nicht verwerthet, vielmehr lässt er den Erzbischof eben in der Zeit, da der Kaiser, zum Kampfe gegen die Lombarden an die Alpen rückte, d. h. unmittelbar nachdem er unsere Urkunde ausgestellt hatte, in Tuscan das Ansehen des Reiches befestigen. V. 748. Vgl. 722. 742. Vielleicht erklärt sich die ungewöhnliche Formel dadurch, dass das Concept der Urkunde nicht von einem Kanzleibeamten entworfen wurde; nicht minder eigenartig ist die Recognition in St. 4151. ²⁾ Ind. VI. würde durchaus auf 1173 deuten, und wenn auch imp. XX. in Wahrheit erst mit dem 18. Juni 1174 begann, so war doch die Kanzlei damals mit der Zählung der Kaiserjahre um einen Einer voraus: so sind schon Urkunden vom 8. Juni, 2. Juli 1173 datirt: anno imp. XX. Man könnte danach versucht werden, anno dom. inc. MC LXIII und anno regni XXII zu ergänzen. Aber am 1. September 1173 ist der Kaiser schwerlich in Basel gewesen, während er sich dort am 2. September 1174 nachweisen lässt. St. 4171. Dann passt die Zeugenschaft des Bischofs Theoderich von Metz, wie ich schon S. 140 Anm. 1 zeigte, frühestens auf Ende September 1173. Richtig, wengleich kanzleiwidrig, ist übrigens auch die Zählung der Kaiserjahre in St. 4151, die ich schon in der vorausgehenden Anmerkung zum Vergleiche heranzog, weil auch sie eine eigenartige Recognition hat. Wenn hier die Indiction allseitig stimmt, so widerspricht durchaus das Königsjahr. Die Abweichungen möchten aber, wie schon angedeutet, ihren Grund darin haben, dass die Conzipienten beider Urkunden nicht Kanzleibeamte waren.

Fassung zu erwirken, — dieser Wunsch möchte neben dem höheren Werthe, den ein kaiserliches Diplom vor einem fürstlichen hatte, die Mönche doch in erster Reihe bestimmt haben, nochmals eine Gesandtschaft an Friedrich I. zu schicken. Der Erzbischof hatte ihnen nur den Besitz von Champel verbrieft, vielleicht weil der Verlust dieses Wirthschaftshofes, aus dessen Besitz sie nach Wortlaut der Urkunde ja offenbar der Graf von Castres vertrieben hatte, der nächste Grund für sie gewesen war, von dem Reiche Klage zu erheben. Aber die Sicherung Champels konnte ihnen nicht genügen: wie Champel, verdankten sie auch einen Theil von Hériménil und Moncel der Güte eines Grafen von Castres, und hatte sie ein derzeitiger Graf von Castres aus der einen Schenkung seines Vorfahren vertrieben, — konnte es ihnen dann bezüglich der anderen nicht geradeso ergehen? Dieser Gefahr vorzubeugen, erwirkten sie ein neues Privileg und — um desto bessere Garantie zu haben, — erwirkten sie es vom Kaiser selbst. Zu dem Zweck legten sie dann aber natürlich nicht blos die Urkunde des Erzbischofs vor, sondern auch noch eine andere, welche ihr Anrecht auf Champel und zugleich auf Hériménil und Moncel erwies, nämlich die des Bischofs von Toul.

XIX. Friedrich III. von Zollern-Nürnberg als Edler von Osterhofen? Episoden aus dem meranischen Erbfolgestreite¹⁾.

Am 19. Juni 1248 hatte der letzte Herzog von Meran das Zeitliche gesegnet. Erben waren seine Schwäger, Burggraf Friedrich III. von Nürnberg und Edelherr Friedrich V. von Trüdingen, und seine Schwester, die verwittwete Gräfin Beatrix von Orlamünde. Die Eigengüter des Verstorbenen konnten sie ohne Weiteres in Besitz nehmen, nicht so die grossen Lehen, welche er vom Stifte Bamberg getragen hatte: diese mussten erkämpft und erobert werden, denn Bischof Heinrich wollte sie zu eigenen Händen behalten. In dem beginnenden Kriege tritt nun aber die Gräfin von Orlamünde in den Hintergrund, nur selten wird sie genannt; die Führung übernehmen der Nürnberger und der Trüdingen.

Eine Reihe von Urkunden gibt uns über den Verlauf des Kampfes genügende Auskunft²⁾. Was darin meinen Zwecken dienen kann, will ich in Regestenform mittheilen³⁾.

¹⁾ Die Grundzüge der nachfolgenden Ausführung habe ich schon in Mittheilungen VI. 571 Anm. 6 angedeutet. Aber eine ins Einzelne gehende Erörterung ist dadurch nicht überflüssig geworden. Umso lieber kehre ich zu dem Probleme zurück, als das ungedruckte Material, welches dabei zur Verwerthung kommen wird, — wie mir scheint, — einiges Interesse beanspruchen darf.

²⁾ Regesten bei S. Englert Gesch. der Grafen v. Truhendingen 24—26. Doch ohne rechte Sorgfalt. ³⁾ Ich begnüge mich mit Anführung nur Eines Druckes.

1. 1249, Juni. Eberhard von Schlüsselberg erhält vom Bischofe 450 Mark, wofür er ihn gegen den Burggrafen Friedrich von Nürnberg und Friedrich von Trüdingen kräftigst unterstützen wird. Archiv f. Kunde oest. Gesch. Quell. IV. 597.

2. 1249, September. Graf Hermann von Henneberg verpflichtet sich, den Bischof und die Kirche von Bamberg zu vertheidigen, namentlich gegen den Burggrafen von Nürnberg, Friedrich von Trüdingen, die edle Gräfin von Orlamünde und deren Söhne. Archiv a. a. O. 598.

3. 1249, October 24. Wolfram von Zabelstein verspricht, den Bischof und die Kirche von Bamberg gegen den Burggrafen Friedrich von Nürnberg und Friedrich von Trüdingen zu unterstützen. Oesterreicher Denkwürdigkeiten der Fränk. Gesch. II. 110.

4. — — — — — Taimo von Lichtenstein erhält vom Bischofe 100 Pfund Denare, wofür er ihm gegen die edlen Männer, den Burggrafen Friedrich von Nürnberg und Friedrich von Trüdingen, beistehn will¹⁾. Archiv a. a. O. 604.

5. 1250, Juni 4. Bischof Hermann von Würzburg, als Schiedsrichter zwischen dem Bischofe von Bamberg und den Edlen, dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg und Friedrich von Trüdingen, trifft eine Massregel, um die Ausführung seines Spruches zu sichern²⁾. Archiv a. a. O. 602.

6. 1251, April 8. Der Bischof von Bamberg übereignet dem Kloster Langheim eine Schenkung: „Zur Zeit des Gerichtes, welches er gegen die Edlen, den Burggrafen Friedrich von Nürnberg und den Herrn Friedrich von Trüdingen, auf dem Hügel bei Langheim gehalten hat“. v. Stillfried Quellensammlung zur Gesch. d. Grafen von Zollern I. 55.

7. 1251, Mai 10. Bischof Hermann von Würzburg schlichtet die Streitigkeiten zwischen dem Bischofe von Bamberg und den edlen Männern, dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg und dem Herrn Friedrich von Trüdingen. Mon. Zoll. VIII. 94.

8. 1254, September 25. Der Bischof von Bamberg, Friedrich von Trüdingen und Burggraf Friedrich von Nürnberg verpflichten sich, betreffs des Schadens, welchen von der Zeit, da der Bischof von Würzburg den Frieden hergestellt hatte, die eine Partei

¹⁾ Aus Urkunde vom 17. Mai 1257. Der Bischof verweist auf obiges Ueber-einkommen, als auf ein früheres, und von der Fehde gegen die meranischen Erben sagt er: *quam habebamus*. ²⁾ — *arbitrium quod inter eos pronuntiabamus*. So der angeführte Druck und danach Mon. Zoll. II. 24. Aber nach dem Zusammenhang und nach Regest Nr. 7 erwartet man *pronuntiabimus*.

der anderen zufügte, dem Urtheile genannter Schiedsrichter zu gehorchen. Mon. Zoll. II. 27.

9. 1255, Januar 18. Genannte Schiedsrichter erklären, der Bischof habe sich ihrem Urtheile unterworfen, die Partei der edlen Männer, Friedrich von Trüdingen und Friedrich von Nürnberg, hätten Ausflüchte gesucht und sich ihren Anordnungen durchaus nicht fügen wollen. Mon. Zoll. II. 28.

10. 1256, April 28. Der Bischof von Bamberg incorporirt die Kirche zu Kronach dem Bamberger Domkapitel, welches unter der Missernte und den Einfällen der Herren Friedrich von Trüdingen und Friedrich von Nürnberg viel gelitten hat. Ungedruckt; auszüglich bei Lang Reg. Boica III. 77. Vgl. unten Seite 150.

Diesen Mittheilungen aus Urkunden, wonach als eigentliche Feinde Bambergs Friedrich von Nürnberg und Friedrich von Trüdingen erscheinen, während von deren Schwägerin Beatrix von Orlamünde kaum die Rede ist, reihe ich Auszüge aus einem Briefsteller an. Stilübungen eines Bamberger Schülers¹⁾ sind es, in denen der meranische Erbstreit eingehende Berücksichtigung fand: nicht weniger als zehn seiner keineswegs gelungenen, oft recht stümperhaften Elaborate beschäftigen sich mit den Gefahren, von denen Bamberg zur Zeit bedroht war. Da die Versuche des jungen Mannes nur Ereignisse aus seiner nächsten Zeit²⁾ und Umgebung zum Vorwurfe haben, so ist alles Thatsächliche aus guter Kenntniss berichtet, wenngleich die Briefform sein eigenstes und, wie gesagt, misslungenes Werk ist³⁾.

11. Dekan und Kapitel von Bamberg an den edlen Mann, den sogen. von Trüdingen. Sie wissen bestimmt, dass er ihnen und ihrer Kirche zu schaden beschlossen hat, sie bitten ihn nun, die Gotteshäuser und deren Immunitäten zu schonen. Cod. lat. Mon. 22294 fol. 22^b.

12. Der sogen. von Trüdingen an Dekan und Kapitel. Die grausamen, ihm zugefügten Unbillen hätten sie genehmigt, sie sollten daher nicht zweifeln, dass er ihnen in jeder Weise entgegen sein werde; nicht bloss die Güter der Kirchen, diese selbst wolle er verwüsten,

¹⁾ Cod. lat. Monac. 22294. Vgl. darüber die genaueren Ausführungen in dieser Zeitschrift VI. 559 flgg. ²⁾ Vgl. VI. 570 flgg. ³⁾ Offenbar war der Jüngling des Lateinischen noch nicht mächtig genug, um sich allgemein verständlich ausdrücken zu können; die schwer lesbare Schrift kommt hinzu, und so allerdings sind mir hier und dort kleine Zweifel geblieben; doch hoffe ich den Sinn richtig erfasst zu haben. Bei Abschrift und Collation hat mir einer meiner Schüler, Herr Dr. Bloch, dankenswerthe Dienste geleistet.

denn dem Treulosen die Treue nicht zu halten, sei im kanonischen und weltlichen Rechte begründet. L. c. 22^b.

13. Der Marschall von Bamberg an den sogen. von Trüdingen. Er hätte nicht befürchtet, dass Trüdingen den Friedensbund brechen werde¹⁾; da es nun doch geschehen sei, rathe er dem Gegner, die Stadt Bamberg mit seiner Bosheit zu verschonen, damit nicht der begonnene Kriegszug zu seinem grossen Schaden sich wende. L. c. 22^b.

14. Der sogen. von Trüdingen an den Marschall. Er spottet der Drohungen; nur das Eine erwidere er, dass er frohen Herzens Wiedervergeltung üben werde; seine Tyrannei sei eine gerechte; seinen Gegnern drohe was diese ihm und den Seinigen zufügen wollten. L. c. 22^b.

15. Dekan und Kapitel an den edlen Mann, den sogen. von Osterhoven. Sie betheuern, an der That ihres Bischofs, der nicht zu verletzen geglaubt hätte, weder durch Rath noch Hilfe einen Antheil zu haben; ihre Befehdung sei ungerecht; sie flehen zu Gott, dass er die Gottlosigkeit des von Osterhoven und all ihrer Feinde zügele usw. L. c. 22^c.

16. Der sogen. von Osterhoven an Dekan und Kapitel. Wenn sie nicht befeindet werden wollten, dann möchten sie ihrem Bischofe rathen, dass er den Kauf von Giech, der Burg des Schreibers, wieder rückgängig mache²⁾; bezüglich des ihm zugefügten Schadens und Unrechts solle der Bischof ihn frei gegen die Seinigen vorgehen lassen³⁾; dann könnten sie sicher auf Frieden rechnen, anderenfalls nie. L. c. 22^c. Gedruckt in Mittheilungen VI. 571 Anm. 7.

17. Der Schultheiss mit der Stadt an den Bischof von Bamberg. Sie bitten ihn um Schutz gegen die Angriffe des Herrn von Oster, der nicht aufhört sie zu befeinden, indem er die umliegenden Dörfer plündere oder in Brand setze; derselbe hätte die Zufuhr abgeschnitten, und die Bürger würden Hungers sterben, wenn nicht der Bischof zu Hilfe eile. L. c. 22^c.

18. Der Bischof an die Bürger. Die Befehdungen des Herrn von Oster seien ihm wohl bekannt; der königliche Butigler und die Ministerialen der Bamberger Kirche würden hoffentlich ihre Schmerzen baldigst stillen; wenn sich deren Hilfeleistung verzögern sollte, — er würde vor Jakobi in die Heimat eilen⁴⁾, damit sie nicht verlassen und trostlos blieben. L. c. 22^c^d. Gedruckt in Mittheilungen VI. 577. Anm. 1.

¹⁾ Vgl. dazu Nr. 7, wonach am 10. Mai 1251 ein Friede zu Stande gekommen war. ²⁾ Auf den Handel um Giech, für welchen die urkundliche Beglaubigung vom 5. Februar 1255 vorliegt, komme ich sogleich zurück. ³⁾ An diesem Punkte waren, wie man aus Nr. 8 und 9 schliessen darf, die Verhandlungen September 1254 — Januar 1255 gescheitert. ⁴⁾ — *ante festum Jacobi* = vor dem 25. Juli. Dazu passt recht gut, dass Bischof Heinrich sich am 18. Mai 1255 zu Villach in Kärnthen nachweisen lässt. Archiv f. Kunde öst. Gesch. Quell. XXXII. 288.

19. Dekan und Kapitel an den ehrbaren Mann, den sogen. von Oster. Sie bedauern was immer der Bischof gegen ihn begangen hat; weil es aber ohne ihre Schuld geschehen sei, so dürfe er sie nicht belästigen; des Bischofs Rathgeber seien die Ministerialen gewesen; sie bitten also um Schonung, anderenfalls würden sie bewirken, dass das Interdikt über ihn verhängt werde. L. c. 22^d.

20. Dekan und Kapitel mit Ministerialen an den Bischof. Grossen Verlust an Sachen haben sie erlitten ¹⁾; damit nicht auch die Personen gefährdet würden, müsse er schleunigst zurückkehren ²⁾, sich selbst und sie zu sichern; neulich hätten sie in einem der Stadtthürme einen Unbekannten ergriffen; der sei mit Geld wohlausgerüstet gewesen, er habe gestanden, dass er dem Herrn von Osterhoven, der eifrig bedacht ist, ihnen und den ihrigen alles mögliche Uebel zuzufügen, jenen Stadtthurm ausliefern solle; bevor sie gänzlich unterlägen, möge der Bischof die nöthige Hut gewähren, besonders durch sein persönliches Erscheinen. L. c. 22^d.

Vergleichen wir die einzelnen Stücke dieser Schulübung mit den oben zusammengestellten Urkunden, so ergibt sich bezüglich des Trüdingers die beste Uebereinstimmung. Wo aber findet sich in unseren Stilproben auch nur eine Andeutung von den Feindseligkeiten des Hohenzollern, über welche die Urkunden doch so bestimmte Auskunft geben? Er ist der Mächtigere, und dass seine Unternehmungen in den Schulkreisen Bamberg's damals einen geringeren Eindruck gemacht hätten, als die des Trüdingers, wird gewiss Niemand behaupten. Anderseits wissen die Urkunden Nichts von den Thaten eines Osterhofen, der offenbar doch die Phantasie des Bamberger Schülers aufs Lebhafteste beschäftigt hat. Ihm hat er sechs Briefe gewidmet, dem Trüdingen nur vier. Alles wäre klar und verständlich, der Parallelismus bliebe nicht auf den Trüdingen beschränkt, er würde sich über das Ganze erstrecken, wenn der von Osterhofen kein Anderer wäre, als der Hohenzoller selbst.

Zwei Thatsachen, über welche unsere Briefe handeln, scheinen mir noch eine besondere Erwähnung zu verdienen.

Zu wiederholten Malen spricht unser Kanzleiaspirant von den Bedrückungen, welche das Domkapitel durch den Trüdingen und den Osterhofen erfahren hat. In Nr. 12 droht Trüdingen den Kanonikern, dass er nicht bloss die Güter, sondern die Kirchen selbst verwüsten wolle; Nr. 15 ist ein Brief, worin die bedrängten Herren dem Osterhofen ausführen, dass zu ihrer Befehdung kein Grund vorliege; Nr. 19

¹⁾ Vgl. Nr. 10. ²⁾ Vgl. S. 148 Anm. 4.

hat ungefähr denselben Inhalt, und damit verbindet das Kapitel die Bitte um Schonung; die Fruchtlosigkeit dieser Vorstellung erhellt aus Nr. 20: Osterhofen hat den Kanonikern grossen Verlust an Sachen beigebracht; „auch ihre Personen seien gefährdet; eifrig sei Osterhofen bemüht, ihnen und den Ihrigen alles mögliche Uebel zuzufügen“. So konnte das Kapitel, zumal es dem Kriege widerstrebt hatte, wohl eine Entschädigung beanspruchen. Bischof Heinrich liess ihm eine solche zu Theil werden. Da die betreffende Urkunde ungedruckt ist, gebe ich zunächst ihren Wortlaut ¹⁾).

In nomine domini amen. Henricus dei gratia Babenbergensis episcopus universis hanc paginam inspecturis salutem in omnium salvatore. Cum propter sterilitatem ²⁾ et hostiles incursus maxime nobilium dominorum F. de Truhendingen et F. burcravii de Nurenberch ecclesia nostra onerata sit multipliciter et opressa, quia eam crebris invasionibus devastarunt, capitulum etiam nostrum in prebendis et redditibus suis tantum sustinuit detrimentum, quod nec divinis obsequiis vacare more debito et consueto nec corporum necessitatibus competenter poterit providere. Unde compatientes ei ex intimo paterno affectu, cum tanquam filii obedientie ³⁾ pondus diei et estus non desierint nobiscum portare ⁴⁾, ecclesiam in Krana ⁵⁾ nostre diocesis, cuius etiam jus patronatus ad nos noscitur pertinere, consensu eorum unanimi accedente, ad oblationem prebendarum suarum cum omnibus suis pertinentiis donavimus in subsidium perpetuo et univimus pleno jure, ut nostri deinceps celebris memoria habeatur et laus dei in ecclesia ad salutem vivorum et mortuorum sempiternum accipiat incrementum, adhibita providentia diligenti, quod eidem ecclesie per vicarium perpetuum et ydoneum qui velit et valeat obsequium debitum inpendetur. In cuius rei testimonium presentes litteras fieri jussimus et sigilli nostri ac capituli Babenbergensis ecclesie munimine roborari. Actum Babenberc anno domini 1256, 4 kalen. Maii, 14 indictione.

Die Urkunde entspricht durchaus der Situation, welche die Briefe schildern, jedoch besteht der eine Unterschied: der Bischof handelt nur über die Bedrückungen, welche das Kapitel von Trüdingen und Nürnberg erfahren hat, und er scheint durchaus nicht zu wissen, wieviel Uebeles ihm Osterhofen bereitete; unser Stilist hingegen wird nicht müde, wie der Feindseligkeiten, die Trüdingen gegen die Dom-

¹⁾ Das Original im Münchener Reichsarchiv Bamb. Urkk. F. 25. IV. 1/4. Die Abschrift verdanke ich einem meiner Schüler, Herrn E. Schaus. ²⁾ Ueber den Misswachs des Jahres 1254 vgl. die Stellen, welche A. Bussan im Archiv f. Kunde öst. Gesch. Quell. XL. 20 Anm. 2 gesammelt hat. ³⁾ I. Petr. I. 14. ⁴⁾ Matthae. XX. 12. ⁵⁾ Kronach.

herren verübt hat, so auch derjenigen Osterhofen's zu gedenken, während er mit keinem Worte sagt, dass Nürnberg gegen das Kapitel nicht schonender verfahren sei. Alles wäre in schönster Ordnung, wenn wir Osterhofen gleich Zollern-Nürnberg setzen.

Eine andere Thatsache, auf welche ich auch genauer eingehen will, ist der Verkauf von Giech. Diese Burg war ein wichtiger Bestandtheil der meranischen Hinterlassenschaft; unter den bambergischen Lehen, die Bischof Heinrich zu eigenen Händen halten wollte, wird sie an zweiter Stelle genannt¹⁾. Aber das Ministerialengeschlecht, welches für Meran die Veste befehligte, war nicht geneigt, dem Bischofe ohne Weiteres zu weichen, wenngleich es ebensowenig für Trüdingen und Nürnberg eintrat. Da bot Bischof Heinrich eine Summe²⁾, und Chunemund von Giech, der nach bambergischer Anschauung „sich der Burg bemächtigt hatte“, nahm den Handel an, 5. Februar 1255. Trüdingen und Nürnberg waren schwer geschädigt, und man würde begreifen, wenn Einer von Beiden verlangt hätte, der Bischof müsse den Kauf rückgängig machen, falls Frieden werden sollte. Diese Bedingung stellt in Nr. 16 aber der Osterhofen, indem er die Burg ausdrücklich als die seinige bezeichnet³⁾. Da bleibt nur die Wahl, unter Osterhofen entweder den Trüdingen oder den Hohenzollern zu verstehen; da der Trüdingen in unserer Korrespondenz stets auch als Trüdingen bezeichnet wird, so ergibt sich: Osterhofen = Hohenzollern.

Allerdings denkt man ja zunächst an Ort und Kloster Osterhofen, dessen Gebiet zum Passauer Sprengel gehörte, aber in weltlicher Beziehung unter Bamberg stand. Und die Vogtei über Osterhofen lag nun als Lehen des Stiftes Bamberg in der Hand des Grafen von Hals. Jedoch diesen „für den sogen. von Osterhoven“ zu halten, scheint mir durchaus unzulässig zu sein. Ueber eine etwaige Feindschaft des Grafen gegen Bischof Heinrich wissen wir ebenso wenig, wie unsere Ueberlieferung von der Befehdung Bambergs durch den Zollern-Nürnberg viel und oft berichtet; und wenn unter Heinrichs Nachfolger ein Zwist mit dem Halser entbraunte, — der Ausgleich ist bald getroffen worden⁴⁾. Dann konnte der Graf, soweit ich sehe, keinerlei Ansprüche auf Giech erheben, während die Forderung, der Bischof solle von Giech ablassen, weil es dem Schreiber gehöre, im Munde des Zollern ganz berechtigt klingt. Dieser Grund verbietet auch schon, in einem

¹⁾ Vgl. die bischöfliche Urkunde vom Februar 1248 bei Oetter Versuch einer Gesch. der Burggrafen zu Nürnberg II. 266. ²⁾ Archiv f. Kunde öst. Gesch. Quell. IV. 603. ³⁾ Bei der definitiven Auseinandersetzung erhielt Trüdingen die Burg; erst 1379 kam sie in den Besitz von Zollern. Mon. Zoll. V. 40. ⁴⁾ Mon. Boica XII. 401.

der nach Osterhofen genannten Ministerialen, deren der Bischof mehrere besass¹⁾, den Feind Bambergs zu suchen. Ueberdies stehen gerade die Ministerialen zu ihrem Bischofe, sie haben den Krieg gegen den Osterhofen entfacht, und einem Ministerialen schrieb man nicht, wie in Nr. 15, als *nobili viro*, man redete ihn nicht an: *Nobilitas vestra*.

So meine ich an der Gleichung Osterhofen = Zollern festhalten zu sollen²⁾. Alles scheint für deren Richtigkeit zu sprechen; es fehlt nur Eins, nämlich ein Grund oder auch bloss eine triftige Vermuthung, weshalb der Zoller durch unsere Korrespondenz als „sogen. von Osterhofen“ gehe. Aber Niemand kann ja auch sagen, warum König Wilhelm von deren Verfasser als *rex Ebhardus* bezeichnet wird.

XX. Der Vicar Johann Kungstein ein Geschichtsschreiber des 14. Jahrhunderts.

Die Wiederauffindung der Mainzer Annalen, denen Böhmer so oft und stets vergebens nachgespürt hat, die dann durch einen glücklichen Zufall in Hegels Hände geführt wurden, bedeutet unzweifelhaft eine der erfreulichsten Bereicherungen, welche die historische Literatur des Mittelalters seit Langem erfahren³⁾. Als Sammlung mannichfacher Notizen entbehrt das Werk zwar jeder guten Ordnung, erst recht jedes künstlerischen Aufbaues; aber in der Fülle der Einzelheiten, welche unser Autor meist miterlebt und selbständig beobachtet hat, wird man reiche Belehrung und auch Unterhaltung finden. Vor allem bleiben die Wünsche des Politikers nicht unbefriedigt; wer sich mit der ver-

¹⁾ Z. B. 1156 Mon. Boica XXIV. 34, 1278 ibid. V. 170. ²⁾ Wenn man Chroust Die Romfahrt Ludwigs des Bayern 263 liest, so könnte man wohl auf den Gedanken kommen, statt *Johannes burgravius de Osthoven*, welchen die Urkunde bei (Scheidt) Bibl. hist. Goetting. 237 unter den Empörern nennt, müsse *de Osterhoven* geändert werden, und alsdann sei Johann von Zollern gemeint. Aber so sehr ich auch überzeugt bin, dass die Nürnberger Burggrafen Friedrich IV. und Johann II., Vater und Sohn, von denen zuerst jener, dann dieser bei Villani X. 104. 115 ed. Dragomanni III. 100. 110 *il porcuro* heisst, mit den Aufständischen im Bunde waren, dass Friedrich IV. auf sie vertraute, als er Lucca zu gewinnen suchte, dass Johann II. für dieselben den rückständigen Sold, welchen Visconti zahlte, in Mailand erheben sollte, dass er dann aber die Gelder in die eigene Tasche steckte, — der Burggraf unserer Urkunde ist doch kein Zoller. Die Conjectur *Osterhoven* statt *Osthoven*, wozu ja der gleiche Name Johann ermuntern mag, kann man nur solange wagen, als man mit Chroust glaubt, dass wir über den Burggrafen Johann von Osthofen „sonst Nichts wissen“. Das ist aber nicht richtig, vgl. Schöpflin *Alsatia illust.* II. 172. 661. ³⁾ Zuerst 1882 in den Chroniken Deutscher Städte XVIII. 129—250. Dann vielfach verbessert unter den Schulausgaben der Mon. Germ. 1835.

schrienen Kulturgeschichte noch befassen mag, stösst auf Mittheilungen, wie Boccaccio sie in seine Erklärung der göttlichen Komödie einstreut¹⁾; viel grösseren Nutzen werden die Aufzeichnungen des Mainzers den Wirthschaftshistorikern gewähren. Und dazu kommt ein, oft treffendes Urtheil, das erfreulicher Weise auch den Grundsatz: „Clericus clericum non decimat“ zu Schanden macht.

Den Verfasser eines solchen Werkes kennen zu lernen, hat doch immerhin einiges Interesse, auch wenn eben nur sein Name und seine Stellung sich ermitteln lassen.

Bis zum Frühling 1402 fliesst die Erzählung in breitem Strome dahin. Dann überspringt sie nicht bloss die folgenden Monate, sondern auch das ganze Jahr 1403. Erst mit 1404 setzt sie wieder ein. Aber wie stumm erscheint doch auch hier der Autor, wenn man seine Redseligkeit noch zu 1401 und 1400 in Vergleich zieht! 1401 eine gut gemessene Seite, 1400 gar mehr als das Doppelte, und nun 1404 und 1405 nicht einmal vier ganze Zeilen²⁾! Dann hat er allerdings dem folgenden Jahre, womit das Werkchen abschliesst, fast eine Seite gewidmet, so dass das Gleichmass wiederhergestellt zu sein scheint. Aber doch nur ganz äusserlich. Wenn nämlich der Umfang keinen Unterschied mehr begründet, — der Inhalt ist doch ein wesentlich anderer. Man könnte glauben, der Autor hätte sein früher so reich bethätigtes Interesse für die politischen Begebenheiten ganz und gar verloren: zwei Finsternisse, eine Ketzergeschichte, die schlechte Wein-ernte und ein Turnier ist Alles, was er der Aufzeichnung für werth erachtet hat.

¹⁾ Vgl. die Beschreibung der anstössigen Kleidertracht S. 19 mit Boccaccio's Commentar ed. Milanese I. 499 flgg. Uebrigens giebt die Stelle in dem überlieferten Wortlaut gar keinen Sinn. Ich empfehle folgende Aenderungen: *ut nec putibunda* statt *ut putibunda*, *rims secretionum naturalium* statt *rims secretorum natuum*, *utabantur ita quod et* statt *ut et*, *feminum elucens* statt *feminum ejus*. Der ganze Satz lautet dann: — *virī etc. tunicas tam brevissimas portabant, ut nec putibunda nec nates possent velare, quia in gressibus et sessionibus apparebant verenda genitalia; ei autem aliquis se debebat inclinare, videbatur rima secretionum naturalium egestionis etc. Similiter mulieres exquisitis diversis et monstruosis incisuris vestimentorum utabantur, ita quod et mamillis discoopertis incederent et quod propter vestimentorum strictitudinem in quibusdam posset considerari membrum in medio feminum elucens*. Ich bemerke dazu, dass die Augen des Abschreibers bei *utabantur ita quod et* von der Anfangsilbe des Wortes *utabantur* gleich zu dem späteren *et* übersprangen. Die anderen Conjekturen sind einfach, palaeographisch jedenfalls auch *elucens*, wofür übrigens einer meiner hiesigen Freunde die Verantwortung trägt. ²⁾ Das Jahr 1405 beruht, wie wir noch sehen werden, freilich nur auf Conjectur.

Solche Ungleichmässigkeit der Behandlung legt die Vermuthung nahe, dass zwei verschiedene Autoren die Feder führten, der erste bis zum Frühjahr 1402, der eigentliche Verfasser des Werkes, der zweite bis zum Ende, ein bald ermüdender Fortsetzer. Diese Annahme scheint aber auch von Seiten der Sprache bestätigt zu werden. Der erste beginnt: *Notandum quod incipio notare omnia*; im weiteren Verlaufe sagt er einmal: *Nota*, an einer dritten Stelle: *Notandum* und an einer vierten: *Est hic notandum*. Das sind aber auch die einzigen Fingerzeige¹⁾, die er auf etwa vierzig Blättern seiner Erzählung beigegeben hat. Wie anders der Zweite! Er hat die Arbeit nur um Eine Seite weitergeführt, und da finden wir nicht weniger als dreimal den Hinweis: *Item nota*, und gleich darauf: *Item nota*, dann nur etwas weiter: *Et notandum est*²⁾. Der Erste bedient sich sodann mannichfacher Wendungen, um den Leser zu bedeuten, dass ein folgendes Ereigniss noch dem schon genannten Jahre angehöre, aber nie sagt er: *Anno ut supra*. Dagegen der Zweite: *Anno ut supra erat persecutio*, *Anno ut supra crevit acerbum vinum*³⁾.

Unter dem Eindruck des gewonnenen Ergebnisses prüfe ich nun die erste Angabe des Fortsetzers.

Item nota litem inter episcopum Maguntinum et langrarium Hassie anno 1404, et duravit per tres annos, et — — Johannes Kungstein vicarius ecclesie Maguntine — — compiler hujus belli.

„*Compiler hujus belli*“ hat doch keinen rechten Sinn. Man trägt die Geschichte eines Krieges zusammen, nicht aber den Krieg selbst. So wird hier, wie an unzähligen Stellen der elenden Abschrift, durch welche allein uns die Chronik erhalten ist, ein Verderbniss vorliegen⁴⁾.

¹⁾ S. 3. 34. 48. 68. ²⁾ S. 82. ³⁾ Vielleicht darf ich auch noch erwähnen, dass der Erste nicht *ecclesia major* sagt; *ecclesia Maguntina* schlechtweg, wenn ich mich recht entsinne, ist ihm immer die Domkirche. Dagegen der Zweite: *in ambitu ecclesie majoris*. ⁴⁾ Neben dem Herausgeber haben sich G. Waitz und namentlich A. W y s s — vgl. Hegels Vorrede S. XXI — um die Verbesserung des Textes sehr verdient gemacht, aber längst sind noch nicht alle Fehler berichtigt. Gleich S. 1 leidet eine für die Abfassungszeit wichtige Stelle an arger Corruption: — *anno D. 1389 durante scismate in s. ecclesia inter Clementem VII., qui presidet Avinione, et Urbanum VI. papam, nunc degentem in Junio mense*. Hier verlangt nicht blos *degentem* einen Ortsnamen, sondern auch der Gegensatz: *qui presidet Avinione*; *in Junio mense* hätte nur in Verbindung mit *nunc* einen Sinn, es kann aber sehr leicht aus *in Januensi (civitate)* entstanden sein. Freilich müsste man dann auch 1386 statt 1389 setzen. Nebenbei bemerkt, heisst es S. 54: *in vinculis usque Januam maris*. Aber darum möchte ich doch S. 1 nicht lesen: *in Janua maris*. Eine solche Bezeichnung Genua's ist meines Wissens ohne Beispiel, und ich gebe zu bedenken, ob nicht zu ändern sei *in vinculis usque Januam amaris* oder noch besser: *in vinculis amaris usque Januam*.

Namentlich sind nun Auslassungen von Silben in unserer Uebersetzung eine häufige Erscheinung. Da ist denn die Conjectur *compilator hujus libelli* so einfach und kunstlos, dass ein Philologe damit nicht gerade besondere Ehre einlegen würde¹⁾. Aber vielleicht entgegnet ein Historiker, der Autor unserer Chronik könne nicht als *compilator hujus libelli* bezeichnet werden, weil seine Berichte im Grossen und Ganzen das Gepräge der Originalität trügen. Das ist durchaus einzuräumen, nur darf nicht vergessen werden, dass er selbst seine Arbeit als Kompilation vorführt: *non igitur indignum, quod aliqua pro parvitate mei ingenii cronatice presentibus compilavi*²⁾. Dazu passt vortreflich: *compilator hujus libelli*, wie ihn der Fortsetzer genannt hätte.

Dann sind die Lücken auszufüllen. Diejenige, welche auf *ecclesie Maguntine* folgt, ist gross genug, um das Wort *majoris* aufzunehmen; der Name eines oder einer der Heiligen, zu deren Ehre Mainzer Kirchen erbaut sind, möchte sich weniger empfehlen, theils weil der Raum dafür zu knapp erscheint, dann aber auch weil es üblicher war, etwa *ecclesia sancte Ottilie in Maguntia* zu sagen, als *ecclesia Maguntina sancte Ottilie*. Es bleibt noch *et — — Johannes Kungstein*, und da wage ich die Vermuthung, dass im Original gestanden habe *et ao. V. ob. Johannes Kungstein*³⁾. So würde der Satz nun lauten: *Item nota litem inter episcopum Maguntinum et langrarium Hassie anno 1401, et duravit per tres annos⁴⁾; et anno 5 obiit Johannes Kungstein, vicarius ecclesie Maguntine majoris, compilator hujus libelli*.

Nach einer Bemerkung zu 1346 reichte das Gedächtniss des Autors bis auf dieses Jahr zurück, und Hegel hat danach seine Geburt um 1330 angesetzt⁵⁾. Er hätte also 1405 ein ziemlich hohes Alter erreicht. Dass er aber jedenfalls noch die Schwelle von 1405 betreten hat, ja dass er im Frühling 1405 noch mit seiner Arbeit beschäftigt war, beweist ein Satz zu 1401, wonach die im September des Jahres begonnene Fehde zwischen Mainz und Hessen *per multa tempora et*

¹⁾ So schon Wyss in der Westdeutschen Zeitschrift III. 57, doch ohne die damit sich ergebende Frage weiter zu verfolgen. Hegel hat der Conjectur keine Beachtung geschenkt, und auch F. W. Roth schreibt im Neuen Archiv XVII. 212: *belli*. Eben Roths Artikel führte mich auf *libelli*, welche Lesart ich dann später auch unter den Verbesserungen von Wyss fand. ²⁾ S. 3. ³⁾ Man könnte auch *ao. 5.* vorschlagen, doch werde ich sogleich ausführen, weshalb diese Conjectur mir unzulässig erscheint. ⁴⁾ Vom Jahre 1401 an gezählt. Die Fehde entbrannte im September 1401; im September 1402 vermittelte König Ruprecht einen Waffenstillstand bis zum 15. April 1403; am 3. Februar 1403 fällte er einen Schied; aber im Juni und Juli 1403 wurde die Fehde aufs Neue angezagt; erst am 20. März 1405 ward Frieden gemacht. ⁵⁾ Praefatio XIV.

*longa duravit*¹⁾. Also war zur Zeit der Kampf beendet, denn sonst hätte er wohl geschrieben: *adhuc durat*. Nun kam erst im März 1405 endlich ein Ausgleich zu Stande²⁾. Nach dieser Zeit schrieb er mithin zu 1401: *Que diffidatio per multa tempora et longa duravit*; gewiss hat er auch nicht früher den Rest seiner Chronik zu Papier gebracht, d. h. den Anfang von 1402³⁾. Aus der Arbeit, welche er noch nicht bis auf sein Todesjahr geführt hatte, ist er abberufen worden, — wenn meine Conjekturen zutreffen⁴⁾. Sie an den Urkunden zu prüfen, ist die Sache intimerer Kenner der Mainzer Geschichte⁵⁾.

¹⁾ Das kann doch unmöglich auf die Zeit des Waffenstillstandes sich beziehen, denn als dieser geschlossen wurde, war erst Ein Jahr gekämpft worden, nicht aber *per multa tempora et longa*. ²⁾ Siehe S. 155 Anm. 4.

³⁾ Zu 1401. heisst es: *Cives Aquisgrani propter coronationem regis inibi (sc. Coloniae) receptam in indignatione regis Romanorum Ruperti existunt, et possit verisimile fore, quod omnes reges Romanorum deinceps non in civitate Aquisgrani, sed Coloniensi coronarentur*. Das ist vor Juli 1407 geschrieben, aber doch schwerlich schon im Jahre 1401, sondern erst nach längerer Dauer der Feindschaft, als eine Versöhnung des Königs mit Aachen immer schwieriger zu werden schien.

⁴⁾ Wahrscheinlich würde der Autor seinen Namen *Kungstein* doch von *Königstein* bei Homburg führen, und dieses wird in der Chronik mehrfach erwähnt und zwar in einer nicht ganz gewöhnlichen Weise. S. 12 lese ich den offenbar verderbten Satz so: *orta est seditio magna inter Philippum seniore, dominum in Mintzenberg, et civitates per Wedderabiam ad imperium pertinentes*. *Obsessa est ab eis der Kungin Stein*. S. 15: *pacificata sunt opida Wederabie — cum Philippo de Falkenstein, morante in Kungstein, qui fuit maximus tyrannus*. S. 20: *dissentio inter Philippum, morantem in castro Kunigstein, qui fuit alter Nero etc.* S. 37: *habitatores Riffenberg intraserunt castrum Konigstein, Philippum domini ipsius castri — ceperunt. Qui Philippus volens aufugere per murum cecidit in fossatum et — miserabiliter vitam finivit. Sicut fecit, sic reddidit ipsi dominus*.

⁵⁾ In dem Elenchus vicariarum eccl. Metrop. Mog. ap. Gudenus II. 729—814 habe ich für meine Zwecke nichts gefunden.